

III Vom Hellespont bis nach Ekbatana: Dokumente aus der ersten Phase des Asienzuges

Am Ende seiner kritischen Analyse und Würdigung der arrianischen Alexander-Historie hat *Ed. Schwartz* auf eine besondere Leistung dieses zwar erst kaiserzeitlichen, aber auf konsequenter Quellen- und Sachkritik basierenden Geschichtswerkes hingewiesen: „Wenn das Bild des weltbezwingenden Königs der Nachwelt im Nebel des Romans nicht verschwommen ist, wenn wenigstens die Umrisse noch deutlich hervortreten, so hat nicht nur ein glücklicher Zufall, sondern vor allem die wackere, kernige Persönlichkeit des bithynischen Römers, der an seinem Stoff sich zum Historiker heranbilden wollte, das Verdienst.“¹ Da Arrians Bericht jedoch nicht nur im Hinblick auf Neben-Kriegsschauplätze, sondern gerade auch im Bereich der politischen Maßnahmen und Konzeptionen Alexanders notorisch große Lücken aufweist, verdient der kleine, aber kostbare Bestand an aussagekräftigen epigraphischen Dokumenten aus der Alexander-Ära umso mehr unsere volle Aufmerksamkeit: Eröffnen diese Texte doch in einigen, politisch keineswegs marginalen Bereichen Perspektiven, die über Umrisse hinaus konkrete Aussagen über das Regierungshandeln des Königs und seine Zielsetzungen ermöglichen.

Allerdings kommt es auf diesem Forschungsfeld sehr darauf an, die einzelnen politischen Entscheidungen Alexanders, insbesondere in den an die Polis-Gemeinden von Chios und Priene gerichteten Sendschreiben, aber auch die Dokumente aus Mytilene (auf Lesbos) (Dok. III a. u. b), chronologisch möglichst genau in ihren jeweiligen historischen Kontext einzuordnen. Dies ist freilich keine einfache Aufgabe, wenn man die von raschen Umschwüngen und dramatischen Wechselfällen bestimmten militärischen Entwicklungen im Ägäisraum und an der Westküste Kleinasiens – vom Beginn des makedonischen Angriffskrieges an (noch unter Philipp II. im Frühjahr/Sommer 336 v. Chr., s. o. S. 49 f.) bis zur Situation um die Jahreswende 332/31 – näher in den Blick nimmt. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in der neueren Forschungsdiskussion recht unterschiedliche Ansätze in der Zuordnung und Bewertung der genannten, z. T. schon seit langem bekannten Dokumente vertreten worden sind.

¹ Ed. Schwartz, RE – s.v. Arrianus col. 1247; wo die (relativ engen) Grenzen für Arrians Verständnis und Interesse an den Ereignissen und Entwicklungen in der Ära Alexanders und seines Asienzuges lagen, wurde o. S. 7 ff. erörtert – Zum Problem der Datierung (und entsprechenden Bewertung) der Alexander-Geschichte innerhalb des arrianischen Lebenswerkes s. u. a. A. B. Bosworth, Comm. I S. 7 ff. u. Ph. A. Stadter, Arrian 1980 S. 60 ff.

1 Zu den Kämpfen in West-Kleinasien und im östlichen Ägäisraum (336–332/31 v. Chr.)

Über die Ereignisse im Verlauf der beiden ersten Feldzugsjahre stehen zwar nur wenige Einzelinformationen zur Verfügung, doch lassen sich in militärischer wie politischer Hinsicht zwei Phasen und Entwicklungslinien deutlich voneinander unterscheiden: Die von Philipp befohlene Offensive eines starken makedonischen Truppenverbandes (s. o.), der von Parmenion und dessen Schwiegersohn Attalos, zwei erfahrenen und hoch angesehenen Kommandeuren, gemeinsam geleitet wurde, kam vom Hellespont aus zunächst rasch nach Süden voran – noch über Ephesos hinaus bis ins Mäander-tal. Die regionalen Streitkräfte der Satrapen in West-Kleinasien reichten zu einer wirkungsvollen Abwehr nicht aus, während die persische Zentrale noch immer durch die schwere dynastische Krise nach der Ermordung Artaxerxes' III. (338 v. Chr.) gelähmt war. Erst im Sommer/Herbst 336 v. Chr. konnte Dareios III. als neuer Großkönig (aus einer Nebenlinie des Achaemeniden – Hauses) seine Position in Susa konsolidieren.

Im Rücken der Makedonen war allerdings eine Reihe gut befestigter Stützpunkte in persischer Hand verblieben.² Und so geriet die Offensive bald ins Stocken, als Parmenion und Attalos – wohl noch im Herbst 336, jedenfalls aber nach Philipps Tode – bei Magnesia eine Niederlage im Kampf gegen eine (zunächst noch) kleine, aber gut geführte Söldnertruppe hinnehmen mussten; diese stand unter dem Kommando des Rhodiens Memnon, der inzwischen von Dareios III. als Befehlshaber in der kleinasiatischen Küstenzone (ἡ κατὰ τὴν Ἀσίαν παραλία), eingesetzt worden war.³

Schon bald konnte Memnon zur Gegen-Offensive übergehen: Ephesos wurde, mit Unterstützung einer pro-persischen Oligarchen-Gruppe in der Stadt, zurückgewonnen, während ein Vorstoß mit 5000 Söldnern gegen Kyzikos (an der Propontis-Küste) scheiterte. Ebenso scheiterten aber auch Parmenion und Attalos' Nachfolger Kalas bei ihren Versuchen, weiter im Norden, in der Troas und Aiolis, einen größeren Brücken-

² Vgl. bes. Diod. 17, 7, 8 f. u. 19, 4; Polyain. *Strat.* 5, 44, 4 u. 5.

³ Zur früheren Karriere Memmons, seiner Vertrautheit mit dem makedonischen Heerwesen sowie seiner militärisch-administrativen Position 336–335/4 v. Chr. s. H. Berve II nr497 S. 250 f.; zum machtvollen Flottenbefehlshaber und Kommandanten aller Streitkräfte des Achaemeniden-Reiches im westlichen Kleinasien avancierte Memnon jedenfalls erst *nach* der Niederlage der persischen Satrapen in der Schlacht am Granikos und der anschließenden Eröffnung des Seekrieges in der Ägäis durch die Reichsflotte im Sommer 334 v. Chr. Die von Heisserer (Alexander and the Greeks, 1980, S. 108 ff.) vorgeschlagenen Datierungen für die Sendschreiben Alexanders an Chios (s. u. S. 90 ff.) beruhen m. E. vor allem auf der Fehleinschätzung, Memnon habe bereits bei seiner erfolgreichen Gegen-Offensive im Sommer 335 v. Chr. das Kommando über eine starke persische Flotte geführt. – Die Vermutung liegt nahe, dass sich die kaltblütige Ermordung des mit Alexander zutiefst verfeindeten Attalos, des Onkels der Kleopatra, die Philipp II. 337 v. Chr. zu seiner Hauptgemahlin erhoben hatte, sich zeitweise lähmend auf die Operationen der makedonischen Streitmacht ausgewirkt hat; Attalos' Beseitigung erfolgte auf Befehl des Königs (unter aktiver Beihilfe Parmenions!). Dieses Ereignis ist chronologisch offenbar nur wenige Wochen nach Alexanders Rückkehr aus Griechenland im Herbst 336 v. Chr. einzuordnen (vgl. Diod. 17, 5, 2 u. Curtius 6, 9, 18).

kopf für die Hauptstreitmacht abzusichern. Daher vollzogen die Makedonen schließlich, gegen Jahresende 335 v. Chr., einen strategischen Rückzug bis auf das östliche Hellespont-Ufer.⁴

Von den Vorgängen in Ephesos während der kurzen Phase, in der sich diese große Polis den Makedonen angeschlossen hatte, um freilich bald wieder unter persische Herrschaft zu geraten, lässt sich aus Arrians Angaben über den erneuten Umsturz in der Stadt nach Alexanders Sieg am Granikos – Fluss (im Frühsommer 334 v. Chr.) immerhin eine gewisse Vorstellung gewinnen: Die pro-makedonischen Kräfte hatten sich hier tatsächlich auf Sympathien in der breiten Masse des Demos stützen können. Nach der Rückkehr der Stadt unter die persische Oberhoheit kam es dementsprechend zu harten Repressionsmaßnahmen und zahlreichen Verbannungen. Allerdings bleibt offen, ob es damals in Ephesos – über eine organisierte Entwaffnung der Bürgerschaft hinaus – auch so dramatisch zugeing, wie dies für die Seekriegs-Phase 334/33 v. Chr. in Eresos (auf Lesbos) detailliert bezeugt wird.⁵ Immerhin wurde im Artemiseion eine Ehren-(Kult?-) Statue für Philipp II., die kurz zuvor erst in dem Heiligtum aufgestellt worden war, demonstrativ niedergerissen. In der Frage der inneren Ordnung setzte die persische Führung nun mehr denn je auf die Errichtung einer dynastisch abgesicherten Stadt-Herrschaft (einer „Tyrannis“ in griechischen Augen), die sich neben ihrem engeren (oligarchisch-antidemokratisch orientierten) Anhängerkreis vornehmlich auf eine starke Garnison stützen konnte, wobei dieses Regime offenbar auch vor Übergriffen auf den Tempelschatz des Artemiseion nicht zurückschreckte.⁶

Dieser politischen Linie sind Memnon und seit dem Sommer 333 v. Chr. auch Pharnabazos, sein Neffe (und Nachfolger im militärischen Kommando) im Zuge ihrer zunächst sehr erfolgreichen Seekriegsführung in der Ägäis erneut gefolgt (334/33 v. Chr.): Zwar wurden die Kapitulationsverträge mit den zum Anschluss an die per-

4 S. Diod. 17, 7, 9 zu der Einnahme von Gryneion sowie der vergeblichen Belagerung des aiolischen Pitane (am Golf von Eleia) durch die Makedonen. – Die Stadtfestung von Abydos, aber auch Rhoiteion und Ilion blieben dagegen in makedonischer Hand. – In Sigeion konnte der 335 v. Chr. aus Athen emigrierte Stratege und Söldnerführer Chares (Berve II Nr. 819), offenbar in Absprache mit den makedonischen Kommandeuren für sich die Basis einer (zunächst wohl nur informellen) Stadt-Herrschaft legen: Jedenfalls nahm Alexander im Frühjahr 334 v. Chr. in Ilion Chares' Ehrengeschenke und Huldigung an. Ein Jahr später hat sich Chares dagegen der siegreich vordringenden persischen Seemacht angeschlossen und kommandierte noch 332 v. Chr. die persische Garnison in Mytilene; vgl. Arr. 3, 2, 6 und Curt. 4, 5, 22.

5 Zu den in das Eresos-Dossier aufgenommenen Dokumenten und ihrem Inhalt s. u. Anhang Nr. 2, Dok. VIII, S. 227 ff.

6 Arr. 1,17,9 ff.; in Ephesos standen offenbar Syrphax, seine Brüder und deren Familien an der Spitze des neu etablierten pro-persischen Regimes. – Für den knappen Hinweis bei Arrian auf Übergriffe dieser Machthaber auf den Tempelschatz des ephesischen Artemisions findet sich eine generelle Bestätigung in den detaillierten Anklage- bzw. Urteilsbegründungen (innerhalb des Eresos-Dossiers), die gegen die vor der Volksversammlung als Gerichtshof stehenden pro-persischen Tyrannen massive Vorwürfe wegen rücksichtsloser Plünderungs- und Erpressungsaktionen im Bereich ihrer Polis erhoben (s. u. S. 86).

sische Seite genötigten Polis-Gemeinden – von Chios über die Städte auf Lesbos (im Falle von Mytilene erst nach längerer Belagerung) bis hinauf zur Insel Tenedos, nahe der Hellespont-Einfahrt) – ausdrücklich auf der Basis der *eirene*-Ordnung des Antalkidas-bzw. „Königsfriedens“ (s. o. S. 50) abgeschlossen. Hatten sich jedoch die Stadttore für die persischen Streitkräfte geöffnet, so wurden überall – gegen die mit dem *eirene*-Vertrag von 386 v. Chr. originär verbundenen Freiheits- und Schutz-Garantien – sogleich Garnisonen eingerichtet und „tyrannische“ Stadt-Herrschaften etabliert. Gerade auch die Polis Mytilene, die sich tapfer gegen die erdrückende persische Übermacht gewehrt hatte, wurde einem rigiden Zwangsregiment unterworfen.⁷ Von den pro-persischen Regimen erwarteten Memnon und seine Nachfolger umgehend die Eintreibung hoher Kriegskontributionen, die nötigenfalls auch mit brutaler Gewalt aus dem Privatbesitz aller an der oligarchischen Regierung nicht beteiligten Bürger beigebracht werden mussten.⁸ Dass die persischen Kommandeure – ungeachtet der enormen, vor allem in Susa und Persepolis angehäuften Ressourcen des Reiches an Münzgeld und Edelmetallen – solche Praktiken massiv unterstützten und tatsächlich auch selbst auf die in dieser Weise erpressten Gelder angewiesen waren, lässt sich hier schwerlich als „Greuel-Propaganda“ abtun; vielmehr handelt es sich durchaus um einen weiteren, beachtlichen Beleg für die generell (selbst in Krisenzeiten) auf engherzige Thesaurierung ausgerichtete Fiskalpolitik der Achaemeniden – Monarchie.⁹

⁷ Arr. 2,1,1–5 und dazu die (weniger präzisen) Angaben bei Diod. 17,29,2 f. – Besonderes Interesse kommt der im Zuge der Kapitulationsverhandlungen verabredeten Grundsatz-Regelung für die politisch-soziale Re-Integration der pro-persisch orientierten Verbannten zu: Rückgabe lediglich der Hälfte des alten, nach der Verbannung konfiszierten Besitzes. Leider lässt sich der knappen Notiz bei Arrian nicht entnehmen, ob wenigstens diese maßvolle, auf einen tragfähigen innerstädtischen Kompromiss zielende Ausgleichs-Regelung auch nach dem Einmarsch der Perser in Mytilene noch respektiert worden ist: Die Etablierung eines auf die „Partei“ der zurückkehrenden Verbannten und eine starke persische Garnison gestützten „Tyrannis“-Regimes (Arr. 2, 1, 5) spricht jedenfalls deutlich gegen eine solche Annahme. Ein Jahr später befand sich Mytilene schließlich in der Hand des inzwischen wieder auf der persischen Seite agierenden (ehemals athenischen) Söldnerführers und Machthabers Chares (Arr. 3, 2, 6 und Curtius 4, 5, 22), s. o. – Eine Vorstellung von der enormen Stärke der von den Persern gerade auf Lesbos in der Phase 334/33 v. Chr. eingesetzten Söldner-Streitmacht (neben den Schiffsmannschaften) vermitteln die Angaben bei Arr. 2, 13, 2 f.

⁸ Dem detaillierten Bericht im Eresos-Dossier (s. u. S. 227 ff.) über die Untaten der Tyrannen Eurysilaos und Agonippos lässt sich entnehmen, dass die beiden Machthaber sich wohl erst im Vorfeld der persischen See-Offensive (vom Sommer/Herbst 334 v. Chr.) und gestützt auf eigene Piraten-Schiffe und –mannschaften, durch einen Handstreich und weitere Gewaltakte in der Polis etablieren konnten. Mit ihrer Streitmacht unterstützten sie dann auch weiterhin aktiv die Operationen der persischen Reichsflotte – ebenso wie der Tyrann in der Polis Methymna auf Lesbos, der noch im Sommer 332 v. Chr.) mit einer Flottille aus schnellen Piratenschiffen auf der persischen Seite kämpfte: Arr. 3, 2, 4.

⁹ Vgl. dazu auch die kritische Analyse in dem (gegen Mitte des 4. Jh. v. Chr. verfassten) Geschichtswerk der *Hellenica Oxyrhynchia* (c. IXX, 2–3 ed. Bart.) zur nahezu regelmäßigen Unterfinanzierung selbst wichtiger militärischer Unternehmungen seitens der in dieser Hinsicht wenig einsichtigen zentralen Führung des Reiches, die offenbar einem engen fiskalischen Konzept folgte. Dieser Aspekt ist

Was den äußeren Verlauf der Feldzugsjahre 336 und 335 v. Chr. betrifft, so deutet nichts in den Quellenzeugnissen (und im Bereich der erkennbaren militärischen Operationen) darauf hin, dass bereits damals – vor der Bereitstellung und dem Einsatz der hellenischen Bundesflotte am Hellespont im Frühjahr 334 v. Chr. – von makedonischer oder persischer Seite Flottenoperationen durchgeführt worden sind, von denen die griechischen Städte auf den großen ost-ägäischen Inseln Chios und Lesbos hätten betroffen gewesen sein können. Man hat für eine solche Annahme sich vornehmlich auf (problematische) Rückschlüsse aus dem Eresos-Dossier berufen (s. u. Anhänge 2: Dok. VIII, S. 227 ff.).

Wohl aber lässt sich beobachten, dass Alexander nach seinem Erfolg am Granikos sich in politischer wie in militärischer Hinsicht die Erfahrungen Parmenions und der makedonischen Vorhut in West-Kleinasien zunutze gemacht hat: Nach dem raschen, handstreichartigen Vormarsch auf die lydische Metropole und Burgfestung von Sardeis ließ der junge König seine Position während des Aufenthalts in Ephesos durch die Entsendung starker Detachements nach Nordwesten (zu den ionischen und aiolischen Städten) wie auch nach Südosten (in das nördliche Karien hinein) großräumig absichern. Diese Truppenverbände sollten überall in den Polis-Gemeinden die Vertreibung persischer Garnisonen und den Sturz der dort bestehenden Oligarchien herbeiführen sowie Rückhalt für die Einrichtung demokratischer Verfassungsordnungen bieten.¹⁰

Er selbst sorgte in Ephesos umgehend für die Beseitigung des oligarchisch-dynastischen Regimes und die Restitution der Demokratie; die pro-makedonisch orientierten Verbannten wurden zurückgerufen. Als jedoch der ephesische Demos, von der Bedrückung befreit – nach einer tumultuarischen, ohne Gerichtsverfahren vollzogenen Abstrafung der im Artemiseion festgenommenen Angehörigen der prominentesten Machthaber-Familie – in gleicher Weise gegen die gesamte, mit dem bisherigen Regime verbundene Führungsschicht in der Stadt vorgehen wollte, trat Alexander dieser Bewegung energisch entgegen.¹¹ Der demokratische Umsturz sollte, nach dem Willen des Königs, vor allem auch eine Rückkehr zu strikter Rechtlichkeit bewirken und sich nicht in der Etablierung eines (gewaltbereiten) pro-makedonischen Parteigänger-Regimes erschöpfen. Zugleich zeigte sich der König, der in seiner akuten Finanznot keine großzügigen Spenden für den Wiederaufbau des großen Artemis-

überdies in der (letztlich wohl aus Kallisthenes' Darstellung stammenden) Alexander-Rede bei Arrian (2, 7, 4, vor der Schlacht bei Issos) deutlich anaufgegriffen worden. S. generell die Darlegungen von P. Briant, *L'Empire Perse*, Paris 1996 S. 612 f. u. 812.

10 Zur Mission und Person des Alkimachos, der damals bereits auf eine ansehnliche politisch-militärische Karriere zurückblicken konnte s. die Zeugnis bei Berve II nr. 47; besonderes Interesse verdient die Notiz (im zeitgenössischen Geschichtswerk des Anaximenes von Lampsakos: FGrHist 72 F 16) zum politischen Einsatz des Alkimachos als makedonischer Gesandter in Athen ca. 335/34 v. Chr. (zusammen mit Antipatros).

11 Alexanders Intervention in Ephesos ist bei Arrian (1, 17, 12), aber wohl auch bei dessen Quellenaufbauern mit hohem Lob bedacht worden.

Tempels aufbringen konnte, sehr darum bemüht, auf andere Weise seine Verehrung für das Artemiseion und seine Göttin zu demonstrieren.¹²

Im Vorgehen Alexanders sind durchaus Konsequenz und Systematik zu erkennen; gleichwohl haben seine Maßnahmen den Rahmen der bereits von Philipp II. festgelegten politischen Strategie gegenüber den kleinasiatischen Polis-Gemeinden noch nicht wesentlich überschritten. Auch die mannigfachen kultischen Ehrungen, die Alexander von den „befreiten“ und sich vielfach als „neu gegründet“ empfindenden Städten zuerkannt wurden und seine Billigung fanden, unterschieden sich nicht sehr von Auszeichnungen, wie sie hier schon Philipp zuteil geworden waren.¹³ Welche Bedeutung dagegen der grundsätzlichen Eximierung der griechischen Polis-Staaten aus der von Alexander übernommenen (und alsbald weiterentwickelten) Satrapien-Struktur des Reiches beizumessen war, blieb vorerst unklar: Auch wenn für die Hellenen der reguläre Tribut (*phoros*) in Zukunft entfiel, so war der makedonische König in der aktuellen Situation doch dringend auf (primär finanzielle) „Beitragsleistungen“ (*syntaxeis*) seitens der „befreiten“ Städte angewiesen (s. u. S. 111).

Von außen her betrachtet, stellte sich daher noch immer die Frage, ob die verfassungspolitische Präferenz, die Alexander bislang hatte erkennen lassen, einem eigenen Konzept entsprang oder ob an der Westküste Kleinasiens lediglich der pragmatische (und notorisch opportunistische) Kurs Philipps II. fortgesetzt werden sollte? Schon ein Blick in die nähere, ost-ägäische Nachbarschaft machte damals deutlich, dass es unter den Mitgliedern des vom makedonischen König geführten Hellenen-Bundes gewiss nicht an oligarchisch-dynastischen Stadt-Herrschaften mangelte: Aus der Argumentation in einem zeitgenössischen athenischen Rede-Dokument (wahrscheinlich aus den Sommermonaten von 332 v. Chr.; s. u.) lässt sich jedenfalls ableiten, dass auf Lesbos die Hafenstädte Eresos und Antissa (an der Südwest-Küste der Insel) schon vor dem Frühjahr 337 v. Chr. unter einer Tyrannis-Herrschaft gestanden haben, die politisch – vergleichbar mit ähnlichen Regimen auf dem griechischen Festland – durchaus einer pro-makedonischen (bzw. „panhellenischen“) Orientierung gefolgt war und daher nach der Argumentation des Sprechers der Rede, angesichts ihres früheren Bestandes und einer nicht aufgekündigten Mitgliedschaft in der hellenischen „Friedensgenossenschaft“ eigentlich einen Anspruch auf die in der Bundesakte formulierte Schutzgarantie hätte erheben können.¹⁴

¹² S. Arr. 1, 17, 4 zur Umwidmung des bisher von der Stadt dem Großkönig zu zahlenden Tributs an das Artemis-Heiligtum; bemerkenswert ist schließlich auch der vom König angeführte Parade-Umzug des makedonischen Heeres im heiligen Bezirk.

¹³ Vgl. hierzu den zuverlässigen Überblick von B. Dreyer, *Heroes, Cults and Divinity*, in: W. Heckel u. L. Trittle (edd.), *Alexander the Great. A new history*, Oxford 2009, S. 218–2234, bes. 223 f.

¹⁴ *Corp. Demosth. or. 17* („Über die Verträge mit Alexander“) § 7; diese Rede polemisiert vor allem gegen innerathenische politische Gegenspieler, die als engagierte Makedonen-Freunde und –„Versteher“ selbst grobe Übergriffe und Verstöße der Hegemoniemacht („des Makedonen“), gegen die Regelungen der Bundesakte beschönigten oder gar zu rechtfertigen suchten. Man wird daher *or. 17* in die Zeit vor den heftigen politischen Auseinandersetzungen in Athen über eine Beteiligung der Polis an

Um so mehr verdient die Motivation Beachtung, mit der Alexander, dem Sprecher der Rede zu Folge, diesen Regimewechsel in Eresos und Antissa durchgesetzt haben soll: Es ging bei dem „Hinauswurf“ dieser Tyrannen nicht um Illoyalität oder pro-persische Neigungen, sondern darum, dass eine Tyrannen-Herrschaft schlechthin „ein Unrecht an dem Bürgerverband sei“.¹⁵ Dem König war also sehr daran gelegen gewesen, dass seine Initiative, die zum Sturz mehrerer Stadtherrschaften auf Lesbos geführt hatte, auf echten, verfassungspolitischen Grundsätzen basierte und nicht vorrangig von Opportunitätsabwägungen bestimmt gewesen war. Nach der (vom athenischen Redner eigens herausgestellten) Entscheidung des Königs waren hier also nicht Abtrünnige bestraft, sondern ein illegitimes Parteigänger-Regime beendet worden.¹⁶ Chronologisch-historisch wird man diese Vorgänge auf Lesbos wohl als Auswirkungen der (sicherlich von entsprechenden Dekreten und Grundsatz-Erklärungen des

dem von dem spartanischen König Agis III. im Sommer 331 v. Chr. schließlich begonnenen, offenen Krieg gegen Makedonien zu datieren haben, auch wenn der Sprecher der Rede am Ende (und verklau-suliert) seine Bereitschaft bekundet, sogar einen formellen Antrag auf eine Kriegserklärung gegen Makedonien zu stellen (§ 30). Von ernsthaften kriegerischen Geschehnissen auf der Peloponnes ist im übrigen nirgends die Rede, wohl aber von Aktionen der Makedonen im See-Krieg in der Ägäis (s. die folgende Anm.). – Zur schwierigen Situation des Demosthenes während der „Agis-Krise“, in der er als führender „Berater des Demos“ in der Außen- und Sicherheitspolitik unter allen Umständen verhindern wollte, dass Athen sich zu diesem Zeitpunkt (nach der tiefen Enttäuschung über den Ausgang der Schlacht bei Issos) an der Seite Spartas in ein militärisches Abenteuer hineinziehen ließ, s. u. a. Aischines *G. Ktesiphon* [3] §§ 165 f. sowie Deinarchos, *G. Demosthenes* (1) §§ 34 f. u. die Vorwürfe in Hypereides' Rede *G. Demosthenes* [1] col. 20 f.).

15 §7: ὡς ἀδικήματος ὄντος τοῦ πολιτεύματος. – Die von W. Will vertretene Datierung dieser Rede in die Sommermonate 333 v. Chr. (Zur Datierung der Rede Ps.-Demosthenes XVII, Rhein. Mus. 122, 1982 202 ff.) steht im Widerspruch zu einigen Grunddaten für den Verlauf des persisch-makedonischen Seekrieges im mittleren und nordöstlichen Ägäis-Raum. Denn zum Zeitpunkt der Schlacht bei Issos (Herbst 333 v. Chr.) hatte die große Offensive der persischen Flotte hier – freilich einige Zeit *nach* dem Tode Memnons und der Einnahme von Mytilene – mit der Besetzung von Samothrake sowie der Unterwerfung der (ganz auf sich allein gestellten) Inselpolis Tenedos vor dem Hellespont-Eingang (verbunden mit einem anschließenden Vorstoß gegen die Kykladen) gerade erst ihren Kulminationspunkt erreicht. Die in der ps.-demosthenischen Rede heftig beklagten (Sicherungs-)Maßnahmen der makedonischen Flotte (nunmehr unter dem Kommando von Hegelochos und Amphoteris) – nämlich die Eskortierung athenischer Getreide-Lastschiffe, die sich auf der Rückfahrt aus dem Schwarzmeerbereich befanden, und ihre zeitweilige Festsetzung bei Tenedos, das inzwischen offensichtlich schon den makedonischen See-Streitkräften als feste Operationsbasis diente – können demnach erst im Sommer 332 v. Chr. erfolgt sein. Für diese Zeitstufe spricht überdies auch der ganz aktuelle Vorgang, der den Redner besonders erzürnt hatte – die nicht autorisierte Einfahrt einer unter makedonischem Kommando stehenden Triere in den Piräus, verbunden mit dem an die Athener gerichteten Anliegen, hier auf ihren Werften umgehend eine Anzahl kleinerer Aufklärungs-Schiffe zu bauen (§§ 23 f.). Die makedonische Gegen-Offensive gegen die (inzwischen mehr und mehr in Auflösung geratende) persische Reichsflotte machte somit bereits erhebliche Fortschritte.

16 Die Wortwahl zum zeitnahen „Hinauswurf“ der Tyrannen aus Antissa und Eresos schließt ebenso wie die chronologische Position dieser Rede aus, dass es sich hier um eine Anspielung auf den Sturz und die Gefangennahme der pro-persischen „Seeräuber-Tyrannen“ (Eurysilaos und Agonippos, s. u.) gegen Ende des Jahres 332 v. Chr. gehandelt haben kann.

Königs begleiteten) Alkimachos-Mission (s. o.) verstehen dürfen, die von der Aiolis-Küste aus leicht auf die nahe gelegene Insel übergreifen konnten.¹⁷

Diese (dem Redner-Zeugnis unmittelbar zu entnehmenden) Aspekte finden in den Angaben im Eresos-Dossier (Anhänge 2, Dok. VIII S. 227 ff.) eine volle Bestätigung, da hier – neben dem mit Memnons Offensive und den Kampfhandlungen im See-Krieg von 334/3 v. Chr. (als Führer von Freibeuter-Flottillen) eng verbundenen und äußerst gewalttätigen „Tyrannen-Paar“ Eurysilaos und Agonippos – explizit auch eine „früher bestehende“ (offenkundig jedoch nur wenig ältere) Stadt-Herrschaft in der Polis – um die Gebrüder Apollodoros, Hermon und Heraios – mehrfach Erwähnung findet. Über dieses Regime ist in der Stadt – ebenfalls auf schriftliche Anweisungen Alexanders – in einem besonderen Gerichtsverfahren vor der Ekklesia (mit klaren Rechtsgarantien) ein Urteil gefällt worden.¹⁸

Im Hinblick auf allfällige politische Verfehlungen hatte sich freilich die „ältere“ „Familien-Tyrannis“ offenbar weder durch extreme Gewalttaten während ihrer Herrschaft über Eresos noch durch Beteiligungen an anti-makedonischen (bzw. „antihellenischen“) Aktionen im Perser-Krieg kompromittiert: Denn die Angehörigen (und Nachkommen) dieser „früheren“ Tyrannen-Dynastie konnten sich einige Zeit nach 332/31 v. Chr., ohne Sanktionen befürchten zu müssen, persönlich an Alexander wenden, nachdem sie zuvor – wohl im Zusammenhang mit dem „Verbannten-Dekret“ (s. u. S. 147 ff.) – ihre Bereitschaft erklärt hatten, sich in ihrer Polis Eresos einem ordentlichen Gerichtsverfahren in zu stellen. Auf dem Prozess-Wege sollte dort über ihre Rückkehr in die Heimat (und damit verbunden natürlich auch über eine bürgerlich-soziale und politische Rehabilitation) entschieden werden.¹⁹

Der König hat in dieser für die politische Situation in den Polis-Staaten auf Lesbos keineswegs unbedeutenden Angelegenheit offensichtlich der Gemeinde Eresos und ihren Institutionen – nach Anhörung der Betroffenen – freie Hand gelassen: Im Falle eines Erfolges vor Gericht, der die Rückgabe (zumindest von Teilen) des einstigen Familienbesitzes mit einschloss, hätten die Nachkommen der ehemaligen „Stadtherren“ in ihrer angestammten Polis sicherlich auch einen Teil des früheren politisch-dynastischen Einflusses wiedererlangt. Vor dem Volksgericht (der Ekklesia) in Eresos wurden sie zwar mit ihrem Begehren abgewiesen, haben aber dennoch, nach Ausweis

¹⁷ Für die Errichtung der Altäre zu Ehren des „Zeus Philippios“ an geheiligtem Ort, die im Eresos-Dossier eigens Erwähnung finden (2. Textfragment, Block B a) kann also durchaus noch die „frühere Tyrannis“ in der Stadt verantwortlich gewesen sein, ohne dass man für diesen Loyalitäts- und „Apotheose“-Akt eigens eine (angeblich schon von Parmenion und Attalos 336 v. Chr. etablierte) Demokratie bemühen müsste (gegen Heisserer 1980, S. 66 f.).

¹⁸ S. dazu die Belege im Eresos-Dossier (Anhänge 2, Dok VIII S. 227 ff.: bes. 2. Textfragment (Heisserer, 1980, S. 38) Zl. 34 ff. und 4. Textfragment Zl. 18 ff.

¹⁹ Während es in dem (durch eine Anweisung Alexanders in Gang gesetzten Prozess gegen die beiden Freibeuter-Führer und Gewalttäter Eurysilaos und Agonippos ausdrücklich um eine angemessene Bestrafung dieser „Tyrannen“ ging, sollte in dem Verfahren um die Repräsentanten der „früheren Tyrannis“ allein über ihre Berechtigung zur Rückkehr nach Eresos entschieden werden.

des Eresos-Dossiers) nicht den Mut verloren und sich einige Zeit später – nach Alexanders Tod, vielleicht auch erst um 319 v. Chr. – mit ihrem Anliegen noch einmal an die zentrale makedonische Regierung, nunmehr unter Alexanders „Nachfolger“ Philippos Arrhidaios, gewandt; ohne dass sie jedoch diesmal den gewünschten Erfolg in Eresos erzielen konnten. Vielmehr musste die Reichsregierung gegenüber der Stadt in dem (damals wohl neu eröffneten) Verfahren sogar mit Nachdruck darauf bestehen, dass gegen die Prozess-Partei der „früheren“ Tyrannis nicht auch noch das hier grundsätzlich gültige Anti-Tyrannis-Gesetz der Polis (mit dem Gebot einer sofortigen Inhaftnahme) zur Anwendung kommen dürfe.²⁰

Gleichwohl ist es gut denkbar, dass in den kleinasiatischen Hellenen-Städten zu diesem Zeitpunkt noch immer erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des von Alexander seit seinem Sieg am Granikos propagierten verfassungspolitischen Kurses bestanden; dieser Umstand könnte auch auf die Haltung des Demos in Milet eingewirkt haben: Dort regte sich jedenfalls keine Opposition gegen die oligarchische Führung der Polis, als das makedonische Heer an die inneren Stadtbefestigungen heranrückte. Vielmehr konnte der in Milet seit längerem prominente und im Verbund mit seiner einflussreichen Familie dominierende Politiker Glaukippos vor Alexander ausdrücklich als Repräsentant und Sprecher sowohl des Demos als auch der (in persischen Diensten stehenden) Söldnertruppe auftreten. Seiner Person und dem von ihm überbrachten Angebot, die Häfen und den Mauerring der Stadt für *beide* Kriegsparteien offen zu halten, erteilte der König freilich sogleich eine harsche Abfuhr.²¹

20 Zu dem knappen Rescript, das nach Alexanders Tod im Namen seines Nachfolgers, des „Schatten-Königs“ Philippos III. Arrhidaios, an die Polis ergangen ist und aus dem sich der (für die Tyrannen-Familie erneut negative) Ausgang des zuvor durchgeführten Gerichtsverfahrens ergibt, s. u. Anhänge 2, Dok. VIII, 3. Textfragment Block B b. – In dem einst zu einem eindrucksvollen politischen Monument ausgestalteten Eresos Dossier hat sich wohl auch eine Stele (vgl. 4. Textfragment, Block B c) mit der(wiederholt erwähnten) Fassung eines älteren, inzwischen, aber noch immer als gültig erachteten Anti-Tyrannis-Gesetzes befunden; s. dazu die Rekonstruktionsskizzen bei Heisserer (1980) S. 30 u. 33; inhaltlich wird man an die strengen Regelungen in dem großen und annähernd zeitgleichen (gegen alle Tyrannis- und Oligarchie-Regime gerichteten) Staatsschutz-Gesetz von Ilion (OGIS 218) zu denken haben. – Hinter den Aktivitäten der vom Damos in Eresos (gegen 300 v. Chr.) bestellten Zehner-Kommission, die die Akten-Grundlage für das große Anti-Tyrannis-Monument in der Stadt zusammengestellt hat, stand offenkundig die Sorge der Polis vor der (möglichen) Rehabilitation und Rückkehr einer der beiden Tyrannen-Familien und der danach drohenden Restitution einer Stadtherrschaft, nachdem man entsprechende Versuche der Söhne des Agonippos unter der Königsherrschaft des Antigonos (3. Textfragment Block B b; bald nach 306 v. Chr.) mit diplomatischen Anstrengungen glücklich zum Scheitern gebracht hatte. – Offenkundig hat die Polis Eresos hier vor allem in den königlichen Anweisungen, Volksbeschlüssen und Gerichtsurteilen der Alexander-Ära eine äußerst wertvolle (auch in der Diadochen-Zeit noch immer wirksame) Bestätigung ihrer demokratischen Verfassungs- und Rechtsordnung und der daraus resultierenden Anti-Tyrannis-Politik gesehen.

21 Arr. 1,19,1 ff.; zwei Söhne des Glaukippos begegnen als vornehme Amtsträger für die Jahre 340/39 und 336/5 v. Chr. in der Eponymen-Liste der milesischen *Stephanephoren/Aisymneten*-Magistratur (A.

Für diese abwartende Haltung der milesischen Stadt-Regierung und ihre (vergebliche) Suche nach einer „neutralen“ Position dürften in der gegebenen Situation zum einen sicherlich die Präsenz einer starken Garnisonstruppe, vor allem aber die Sorge ausschlaggebend gewesen sein, dass die Bucht von Milet in Kürze unter die Kontrolle der herannahenden, weit überlegenen persischen Reichsflotte geraten werde.²² Damit zeichnete sich in militärisch-strategischer wie politischer Hinsicht am Horizont eine Wiederkehr der Konstellation von 394 v. Chr. ab, in der durch den entscheidenden Sieg der persischen Reichsflotte bei Knidos schließlich alle zuvor errungenen Erfolge des Königs Agesilaos in Kleinasien zunichte gemacht worden waren, während sich in Hellas bereits eine mächtige Koalition gegen die spartanische Hegemoniemacht bilden konnte.

Bekanntlich konnte Alexander Milet erst nach hartem Kampf mit stürmender Hand einnehmen. Dass er danach der milesischen Bürgerschaft, die ihrerseits hohe Verluste im Straßenkampf erlitten hatte, gleichwohl denselben „Freiheits“-Status zuerkannte, den die übrigen hellenischen Polis-Gemeinden im makedonisch kontrollierten West-Kleinasien erhalten hatten, war gewiss nicht selbstverständlich: Über die knappe Notiz bei Arrian hinaus findet sich hierzu jedoch schon für das Amtsjahr 334/33 v. Chr. im Eponymen-Monument der Stadt eine offizielle Bestätigung.²³ Für die recht großzügige Behandlung mochten auf Seiten des Königs wohl auch Reminiszzenzen an die Massaker und die grausame Zerstörung mitgewirkt haben, die gerade dieser Polis einst, am Ende des Ionischen Aufstandes (494 v. Chr.), von den Persern als Strafe zugefügt worden waren.²⁴

Rehm, in: G. Kawerau/A. Rehm, *Das Delphinion in Milet*, [Berlin 1914] II Die Inschriften, Nr. 122 II Z. 75 u. 78, S. 225 ff.).

²² Arr. 1,17,3 ff. u. 19,1.

²³ In der kleitarchischen Tradition bei Diodor (17,22,5) wird bezeichnenderweise die großzügige, „menschenfreundliche“ Behandlung der Milesier (φιλανθρώπως) durch den König ebenso mit erkennbarem Wohlwollen konstatiert wie die angebliche Versklavung aller anderen Gefangenen (Perser); vgl. dagegen die detaillierten Angaben bei Arr. 1,19, 4 f. – Aus der Entscheidung des Königs (ohne jede Mitwirkung des „Korinthischen Bundes“) über den politischen Status von Milet und anderen Regelungen, die Alexander aus eigener Machtvollkommenheit gegenüber Polis-Gemeinden wie Aspendos oder Soloi (s. dazu u. im I. Anhang S. 208) traf, hat V. Ehrenberg, *Alexander and the Greeks*, Oxford 1938, S. 15, ableiten wollen, dass die hellenischen Polis-Staaten an den Küsten Kleinasiens keinesfalls als Mitglieder in den hellenischen *eirene*-Bund aufgenommen worden seien. Alexander besaß jedoch hier, im Krieg und auf erobertem Territorium des Perserreiches, als *strategòs autokràtor* des Bundes – formal und *de facto* – über alle Vollmachten zu politischen Grundsatzentscheidungen.

²⁴ Arr. 1,19,6; vgl. Hdt. 6,18 u. c. 21,2. Dass Alexander für 334/33 v. Chr. in Milet (ehrenhalber und bezeichnenderweise ohne Königstitel) das Amt des eponymen *Stephanéphoros/Aisymnetes* übernahm (Delphinion/Inscr. a.a.O., nr. 122 II 81; Syll. ³ 272) stellte ein Zeichen der Versöhnung und der Anerkennung der milesischen Autonomie dar. – In Strabons kurzem Überblick über die Stadtgeschichte von Milet (14, 1, 7 p. 635, 25 ff. Radt) wird die Belagerung und Erstürmung der Stadt im Sommer 334 v. Chr. jedenfalls zu den größten Unglücksfällen gezählt, die der Polis widerfahren sind; zur umfassenden Zerstörung von 494 v. Chr., die auch das Heiligtum von Didyma mit einschloss.

Noch während der Kämpfe um Milet hatte Alexander den überraschenden (und von Parmenion abgelehnten) Entschluss gefasst, die zahlenmäßig zwar ansehnliche, dem persischen Gegner inzwischen jedoch sowohl quantitativ als auch qualitativ weit unterlegene Bundesflotte aufzulösen und ihre Schiffsmannschaften zu rascher, individueller Heimfahrt aufzufordern; lediglich ein kleines Rest-Kontingent (darunter vor allem die von den Athenern gestellten 20 Trieren) sollte noch als politisches Faustpfand sowie für einfache Transportaufgaben bei der Streitmacht des Königs verbleiben.²⁵ Mit dieser Entscheidung des Königs aber hatte in militärischer Hinsicht der „Wettlauf“ zwischen der makedonischen Land-Offensive – zunächst an der kleinasiatischen Küste entlang, dann durch das zentrale Anatolien hindurch bis nach Kilikien – und dem von der persischen Reichsflotte entfesselten Seekrieg im Ägäisraum begonnen.

Tatsächlich stand an dieser Front die Führung der persischen Streitkräfte im Spätsommer/Herbst 333 v. Chr., trotz mancher Verzögerungen und Rückschläge (besonders durch den Tod Memnons im Belagerungskampf vor Mytilene), kurz davor, die ihr gestellten strategischen Ziele – eine effiziente Kontrolle über die ägäischen Inseln sowie den Hellespontbereich und das militärisch-politische Zusammenwirken mit den sich formierenden anti-makedonischen Kräften in Hellas – doch noch zu erreichen. Angesichts der wachsenden Bedrohungen hatte Alexander schon bei seinem Aufbruch aus Gordion (im Frühjahr 333 v. Chr.) die Bildung einer neuen makedoisch-hellenischen Flotte und ihre Massierung an der Hellespont-Meerenge angeordnet.²⁶ Gleichzeitig war es dem König gelungen, die Athener in einem bilateralen Abkommen zu verpflichten, sich mit eigenen Schiffen (und Finanzmitteln) an der Sicherung der makedonischen Küste zu beteiligen.²⁷ Auf dem Kulminationspunkt der persischen See-Offensive – bis vor den Eingang des Hellesponts und tief in den Kykladen-Bereich hinein – trafen in Hellas jedoch die ersten sicheren Nachrichten von dem triumphalen Sieg Alexanders bei Issos und der schmachvollen Flucht des Großkönigs ein.²⁸

²⁵ Arr. 1, 20, 1 u. Diod. 17, 22, 5–23, 3; Parmenion hatte seinerseits zu einem Offensivstoß der gesamten bundesgenössischen Flotte geraten, die – vor ihrer Vernichtung – dem überlegenen Gegner in einem Verzweiflungskampf immerhin noch hohe Verluste zufügen könne.

²⁶ Vgl. Curtius 3, 1, 19 f. mit Arrian 2, 2, 3.

²⁷ I. Worthington hat die Fragmente des athenischen Dokuments IG II² 329, die man lange Zeit als eine in der Alexander-Ära vorgenommene Erneuerung der Bundesakte von 337 v. Chr. interpretiert hat, überzeugend der Phase von 333 v. Chr. zugeordnet: „Alexander the Great and the Greeks in 336? Another Reading“ IG II² 329, ZPE 147, 2004, 59–71; Zu den Verhandlungen des Königs mit einer athenischen Gesandtschaft in Gordion siehe Arrian 1, 29, 5 f. (Curtius 3, 1, 9); vgl. dazu auch Plut. v. *Phoc.* 21, 1.

²⁸ Arr. 2, 13, 4 f.; Arrians Berichte vom ägäischen Seekrieg-Schauplatz von 334/3–332/1 v. Chr. (2, 1, 1–2, 5 u. 3, 2, 3 f.) beschränken sich auf Nachträge und sind notorisch lückenhaft; dabei standen ihm, wie manche Details zeigen, hier sehr genaue Berichte bei seinen Quellenautoren zur Verfügung. Arrians Hauptinteresse galt jedoch durchgehend der Person des Königs und dessen speziellen militärisch-taktischen Leistungen (s. o.). Man wird daher – zumindest in großen Zügen – auf die (unter sachkritischem Aspekt hier auch weitgehend unverdächtigen) Angaben aus der kleitarchischen Tradition bei Diodor und Curtius zurückgreifen müssen. Für kurze Zeit ist 333 v. Chr. offenbar Milet ebenso wie

Während Sparta unter König Agis III. sich schon einige Zeit zuvor auf eine enge militärische Kooperation mit der persischen Flottenleitung eingelassen hatte, waren von den Athenern – trotz heftiger Kontroversen und Spannungen im Innern – die Bündnisverpflichtungen gegenüber Alexander und dem Hellenen-Bund (zumindest nach außen hin) eingehalten worden. Tatsächlich änderte sich nun die strategische Situation im Ägäis-Raum ebenso rasch wie grundlegend, ohne dass die seemächtige Polis hierauf noch Einfluss nehmen konnte: Statt sich von Sparta und dessen Anhängern unter den eigenen Politikern zur Unzeit noch in das Abenteuer eines Aufstandes gegen die makedonische Hegemoniemacht hineinreißen zu lassen, setzte sich im Frühjahr 331 v. Chr. in Athen schließlich eine politische Richtung durch, die auf diplomatischem Wege einen befriedigenden Ausgleich mit Alexander zu erreichen versuchte.²⁹

Die persische Flotte hatte zuvor schon, während der Belagerung von Tyros (im Frühjahr/Sommer 332 v. Chr.), ihre militärisch stärksten und einsatzfähigsten Kontingente aus Phönikien und Zypern verloren. Diese fuhrten ungehindert in ihre Heimatregionen zurück und schlossen sich dort den Streitkräften Alexanders an der Levante-Küste an. Überdies hatte die neue, im Norden der Ägäis und am Hellespont versammelte makedonisch-hellenische Flotte inzwischen genügend an Stärke gewonnen, um unter dem Kommando der Makedonen Hegelochos und Amphoterios zu einer Gegen-Offensive in Richtung auf die großen ostägäischen Inseln aufzubrechen.

2 Das Erste Sendschreiben an Chios – Zeitstellung und politische Bedeutung

Festzuhalten bleibt, dass die militärischen und politischen Rahmenbedingungen, unter denen Alexander, noch vor seinem Aufbruch aus Ägypten (im Frühjahr 331 v. Chr.), grundlegende Entscheidungen über die inzwischen von der makedonisch-hellenischen Flotte gefangengenommenen pro-persischen „Tyranen“ und ihre Gemein-

die Unterstadt von Halikarnassos erneut in persische Hand geraten (Curt. 4,1,37 u. 5,13). Auch blieb der spartanische König Agis III. – selbst in der Kriegsphase 332/1 v. Chr. – unbeirrt darum bemüht, auf Kreta noch eine Basis für die Reste der Reichsflotte zu schaffen, die im Ägäisraum immer mehr in Bedrängnis geriet (Diod. 17, 48,2; Curtius 4, 1,40).

²⁹ Im Frühjahr 331 v. Chr. machte bei Tyros eine besonders hochrangige athenische Gesandtschaft auf dem Staatsschiff der „Paralos“ dem König ihre Aufwartung: s. Arr. 3, 6, 2 f. u. Plut. v. *Alex.* c. 29; s. dazu auch S. 209 f. (Anhang 1). Dieser Mission gewährte Alexander endlich die Freilassung aller athenischen Kriegsgefangenen (aus der Schlacht am Granikos). Darüber hinaus gelang es Demosthenes damals, über einen persönlichen Vertrauten eine besondere persönliche Beziehung zu Alexanders Intimus Hephaestion anzubahnen: S. die Zeugnisse bei Aischines, *G. Ktesiphon* (3) §162 (vgl. auch §242), ferner Marsyas, *Makedon.* (FGrHist 135 F2) und Hypereides, *G. Demosth.* (1) col. 20 – Zur angespannten innenpolitischen Lage in Athen während der „Agis-Krise“ s. J. Engels, Hypereides 1994 S. 205 ff. Für die generell zweigleisig angelegte Politik Athens in der sog. Lykurgischen Ära ist es bezeichnend, dass die Polis gleichzeitig in ihren massiven Aufrüstungsbemühungen – u. a. mit dem Bau der neuartigen Groß-Kampfschiffe *Tetereen* und *Penteren* (seit 330 v. Chr.) – nicht nachließ.

den im Ägäisraum getroffen hat, sich fundamental von der hier im Sommer 334 v. Chr. gegebenen Lage unterschieden haben. Wendet man sich vor diesem Hintergrund dem „Ersten Sendschreiben“ des Königs zu, als dessen Adressat der „Demos“ von Chios genannt wird, so lässt sich schon auf den ersten Blick erkennen, dass dieses Dokument eine Reihe von Besonderheiten und Problemen aufweist. Dabei ist die Inschrift ungewöhnlich gut erhalten, so dass der Textbestand in allen Teilen als gesichert gelten kann. Nur um so deutlicher fallen redaktionelle Unebenheiten und inhaltliche Inkonsistenzen ins Auge: Dass die offizielle Datierung (mit Eponymen-Jahresangabe) mitsamt der anschließenden Titelzeile auf eine Redaktion durch die städtischen Magistrate zurückgeht, die in Chios mit der Aufzeichnung des Königsbriefs auf einer Marmorstele beauftragt worden waren, bereitet freilich ebenso wenig Probleme wie die Verwendung der üblichen ionischen Orthographie im Text.³⁰

Von der Korrespondenz Alexanders war im Altertum bekannt, dass er im politisch-administrativen und diplomatischen wie auch im persönlichen Schriftverkehr in der Regel auf die üblichen Anrede- und Grußformeln gegenüber den Adressaten verzichtete.³¹ Dem entspricht, zumindest äußerlich gesehen, auch der Befund in diesem Dokument. Weitaus befremdlicher ist in dem Sendschreiben freilich der strikte Kommando-Ton, der im gesamten Text durchgehalten wird und der sich weder auf Begründungen noch nähere Erläuterungen einlässt. Hier ist der Kontrast zu dem generell konzilianteren und um Freundlichkeiten bemühten Tenor vor allem in den späteren Königsbriefen der hellenistischen Zeit überaus deutlich.³² Noch gravierender aber ist der Befund, dass zumindest der Schlussteil des Dokuments (ab Zl. 17 f.) in seinem Wortlaut³³ ursprünglich nicht an die Polis, sondern nur an den vor Ort befindlichen makedonischen Kommandeur – kurz *vor* oder unmittelbar *nach* der Einnahme der Stadt – gerichtet gewesen sein kann.³⁴ Tatsächlich ergibt sich auch aus der Anordnung im königlichen Sendschreiben, wonach eine ausreichend große Garnison in die Stadt gelegt werden sollte, dass zum gegebenen Zeitpunkt auf der Insel oder in ihrem engsten Umkreis noch immer zahlenmäßig starke königlich-makedonische Streitkräfte zur Verfügung standen.

Aber auch im Hinblick auf die Anweisungen des Königs im Mittelteil des Sendschreibens wird man sich der Einsicht kaum verschließen können, dass dem Text der

³⁰ Konsequenter stehen hier für $\alpha\upsilon$ und $\epsilon\upsilon$ die ionischen Formen $\alpha\omicron$ und $\epsilon\omicron$.

³¹ S. Plut. v. *Phoc.* 17, 10 mit Berufung auf Duris von Samos (FGrHist 76 F 51) und, wichtiger noch, auf Chares von Mytilene (FGrHist 125 F 10), den Leiter des Hofzeremoniells. Als prominente Ausnahmen unter den Adressaten wurden bekanntlich der Athener Phokion und Antipatros, der *strategos Europes*, benannt; vgl. auch Aelian v. *h.* 1, 25.

³² Vgl. dazu aber auch u. (S. 97 ff.) den deutlich anderen Befund im „Zweiten Sendschreiben“ des Königs.

³³ „Bis es bei den Chiern zu einer Aussöhnung gekommen sein wird, soll bei ihnen eine ausreichend große Besatzung von Seiten des Königs Alexandros stationiert werden; für ihren Unterhalt haben die Chier zu sorgen“.

³⁴ Vgl. hierzu bereits den Kommentar von W. Dittenberger, Syll.³ nr. 283 S. 494/95 Anm. 1.

Inschrift primär ein Reskript Alexanders über die in Chios zu treffenden Maßnahmen zu Grunde gelegen hat, für deren Ausführung der zuständige makedonische Befehlshaber die Verantwortung tragen sollte. Ebenso wenig dürfte der Demos von Chios für den skeptischen Hinweis auf die angespannte Situation innerhalb der gerade „befreiten“ Bürgerschaft in dieser Form der eigentliche Adressat gewesen sein, sondern vielmehr der makedonische Kommandeur vor Ort, der die Neuordnung und Stabilisierung der Polis nach Alexanders Vorstellungen auf den Weg bringen sollte.³⁵

Dieser autoritative Text, den die neu etablierte Demokratie in Chios gewissermaßen als ihre politische „Geburtsurkunde“ ansehen konnte, ist offenbar von der Polis selbst mit einigen (keineswegs konsequenten) redaktionellen Eingriffen zu einem direkt an den Demos der Stadt adressierten Königsbrief umstilisiert worden.³⁶ Unter dieser Voraussetzung lassen sich jedenfalls am ehesten die Schwankungen im Text zwischen dem pronominalen *Pluralis majestatis* („mit uns“/„auf unserer Seite“, in Zl 10; „bei uns“, in Zl 16/17) und dem Singular der dritten Person („zu Alexander“, in Zl. 7; „von Seiten des Königs Alexandros“, in Zl 1) erklären. Überdies wird man mit diesem Ansatz schwerlich *Th. Lenschau* folgen können, der die Wendungen „mit uns“ und „bei uns“ im Text nicht auf den König, sondern direkt auf den Bürgerverband von Chios beziehen möchte.³⁷ Mit diesem Vorschlag sind jedoch erhebliche Probleme verbunden: So bliebe im Kontext der sonst sehr konkreten Anweisungen erstaunlicherweise unklar, vor welchen Instanzen denn die politisch brisanten Streitpunkte zwischen den Bürgern in der Stadt und den „Heimkehrern“ aus der Verbannung in der Sache und verbindlich entschieden werden sollten.

Lenschaus Hauptargument, dass der König, mit der Fortführung seiner Feldzüge vollauf beschäftigt, sich damals für die Zukunft doch unmöglich auf eine Klärung von „höchst unersprießlichen Streitigkeiten“ eingelassen haben könne, läuft demgegenüber auf eine *petitio principii* hinaus. Im übrigen sollte es hier, dem Text in Zl. 15 f. zufolge, um eine Entscheidung in den Meinungsverschiedenheiten gehen, in denen die beiden „Lager“, die „Heimkehrer“ und „die in der Stadt verbliebenen Bürger“, einander gegenüberstehen könnten – also durchaus um grundsätzliche Streitfragen und keineswegs um komplizierte Einzelfall-Entscheidungen. Überdies zeigte sich der König im Falle von Chios immerhin auch dazu entschlossen, sich den Mühen einer

³⁵ Auf eine tiefe Zerrissenheit der Bürgerschaft von Chios deuten sowohl die Quellenzeugnisse zum pro-persischen Umsturz von 334/33 (Arrian 2, 13, 4–5) als auch zum Aufstand des Demos von 332 v. Chr. (Arrian 3, 2, 3–7 u. Curtius 4, 5, 14–21) hin.

³⁶ Außerdem war das Dokument auch ein offizieller Beleg für die von Chios alsbald erbrachten, kostspieligen Leistungen im „Barbaren-Krieg“.

³⁷ Mit *Lenschaus* Vorschlag käme es in Zl. 8 f. wie in Zl. 15 f. jeweils sprachlich und inhaltlich zu einem harten Bruch zwischen Haupt- und Nebensatz; in Zl. 16 wäre von den Bürgern von Chios einmal pronominal (αὐτοῦς) und zugleich in der ersten Person Plural („bei uns“) die Rede. – Überdies würde in Zl. 9 f. das Verhältnis zwischen der Bundesflotte und dem Kontingent aus Chios, das in Zukunft den makedonisch-hellenischen See-Streitkräften angehören sollte, schlechterdings auf den Kopf gestellt.

detaillierten verfassungs- und rechtspolitischen Überprüfung zu unterziehen, hatte er sich doch im Text ausdrücklich eine kritische Durchsicht der neuen Verfassung und aller Korrekturen, die in ihrem Sinne an der bisherigen Rechtsordnung der Polis anzubringen waren, vorbehalten – „auf dass nichts der Demokratie und auch nicht der Rückkehr der Verbannten entgegen stehe“.³⁸

In dem Reskript treten die speziellen politischen Anliegen des Königs ebenso wie die großen Leitlinien in seinen (damaligen) Beziehungen zum Hellenen-Bund deutlich zu Tage: Im Mittelpunkt aber steht eine rechtlich abgesicherte Rückkehr (möglichst) *aller* Verbannten aus Chios, wobei ihre Rehabilitation mit der Wiederherstellung der Bürgerrechte und der (partiellen oder vollständigen) Rückgabe ihres zuvor konfiszierten und weiterverkauften Besitzes einhergehen sollte – natürlich zu Lasten mancher der in der Stadt verbliebenen Bürger. Der Nachdruck, der auf dem Rückkehr-Recht für alle Verbannten liegt, lässt jedenfalls erkennen, dass unterschiedliche Begründungen in den zuvor jeweils verhängten Verbannungsurteilen keine Rolle mehr spielen durften. In ihrer Konsequenz zielten diese Forderungen auf den Erlass einer (politischen) Amnestie und den Abschluss eines allgemeinen Versöhnungsabkommens im Verband der Polis-Bürgerschaft (wie wenig später auch in Mytilene, s. u. S. 101 ff.).

Unklar bleibt hingegen, ob sich dieser Erlass in seinen Rechtsfolgen uneingeschränkt auch auf politische Konflikte innerhalb der Polis vor dem Beginn des aktuellen, anti-persischen „Rachekrieges“ erstrecken sollte. Die Demokratie, deren Einrichtung Alexander hier als Sieger und gewissermaßen „Neugründer“ der Stadt verfügt hat, sollte an eine sorgfältig, in schriftlicher Form, ausgearbeitete und in einem zweistufigen Verfahren zu ratifizierende Rechtsordnung gebunden sein. Schließlich war sich der König der starken Spannungen im Innern des neu konstituierten Bürgerverbandes bewusst, werden doch auch für die Zukunft politische Konflikte zwischen den Gruppierungen der „Heimkehrer“ und der in der Stadt verbliebenen Mehrheit mit Sorge in den Blick genommen (s. o.).

Kurzfristig sollte die innere Stabilisierung auf zwei verschiedenen Wegen vorangebracht werden: Neben handfesten Aussichten auf künftige Vergünstigungen (s. u.) stand die Bestrafung der am oligarchischen Umsturz Beteiligten. Gegen alle, die in Chios an maßgeblicher Stelle als „Verräter“ und Parteigänger der „Barbaren“ aufgetreten waren, sollte hart vorgegangen werden. Soweit diese jedoch, noch vor der Einnahme der Stadt, von dort geflohen waren, sollten sie aus *allen* Städten der hellenischen „Friedensgemeinschaft“ verbannt sein und gemäß dem Beschluss des Bundes umgehend in Haft genommen werden (Zl. 11–13). Damit waren Berufungen auf unter-

³⁸ Zl. 6 f.; Einsprüche und Änderungswünsche hätten dann entweder in direktem Gesandtschaftsverkehr über Verhandlungen mit dem König (wie im Fall von Mytilene; s. u. S. 101 ff.) bereinigt oder aber auch, wie später im Fall von Tegea, (s. u. S. 158 ff.), durch Übersendung einer verbindlichen Stellungnahme in einem speziell auf die Verhältnisse der Polis ausgerichteten διάγραμμα der königlichen Zentrale, entschieden werden können.

schiedliche Asyl-Ansprüche und sakrale Schutzrechte ebenso ausgeschlossen wie die Hinnahme von Gewaltakten einer Lynchjustiz, wie sie sich 334 v. Chr. in Ephesos ausgebreitet hatte (s. o. S. 83). Angesichts der geographischen Lage von Chios (und mit Rücksicht auf die damals gegebene strategische Lage im östlichen Ägäis – Raum) wird man an dieser Textstelle kaum in Abrede stellen können, dass offensichtlich alle hellenischen Polis-Gemeinden, die zu diesem Zeitpunkt zum Machtbereich des Königs auf dem kleinasiatischen Festland gehörten, hier als Mitglieder des hellenischen *eirene*-Bundes angesehen worden sind – mit entsprechenden Rechten und speziellen Verpflichtungen³⁹.

Dagegen sollten die pro-persischen Parteigänger auf Chios, die in der Stadt „zurückgelassen worden waren“, zur Aburteilung vor das Synhedrion der Hellenen gebracht werden (Zl. 13–15). Mit Nachdruck bekannte sich der König damit zu seiner ererbten Rolle in der hellenischen *eirene* – Gemeinschaft – als der Hegemon, der sich als Mandatar des Bundes in der Pflicht sah, das beschlossene „Rachekriegs-Programm“ zu verwirklichen. Tatsächlich hätten die fälligen Sanktionen gegen die pro-persischen Oligarchen von ihm durchaus auch aus eigener Machtvollkommenheit, mit dem Recht des siegreichen *strategos autokrator*, verhängt werden können. Doch legte der König in den Anweisungen seines Reskripts offenkundig großen Wert darauf, die übergreifende Gerichtskompetenz des Synhedrions in der strafrechtlichen Verfolgung des βαρβαρισμός – Vergehens (d. h.: „mit den Barbaren paktiert und kollaboriert zu haben“) zu bekräftigen.

Um so größer sind daher die Schwierigkeiten, die sich aus Arrians Angaben (3,2,7) über die Entscheidungen ergeben, die Alexander in Ägypten – noch vor dem Zug zum Ammonion gegen Jahresende 332 v. Chr. – über die gefangen genommenen und von Hegelochos zu ihm verbrachten Anführer der pro-persischen Regime aus Chios und anderem ägäischen Polis-Staaten getroffen hat: Die z. T. namentlich benannte „Tyrrannen“-Gruppe aus Chios um ihren Anführer Apollonides sollte unter strenger Bewachung nach Elephantine, an die Südgrenze Ägyptens, gebracht werden und dort in Haft bleiben.⁴⁰ Die übrigen „Tyrrannen“ aber habe der König dagegen in ihre Heimatgemeinden zurückgeschickt, wo die Bürger „mit ihnen nach freiem Belieben verfahren sollten“.⁴¹

³⁹ Zu dieser in der Forschungsdiskussion (vor allem in Verbindung mit dem „Beschen für Priene“) immer wieder strittig erörterten Frage s. u. S. 109 ff.

⁴⁰ Zu den Gefangenen aus Chios hatte ursprünglich sogar Pharnabazos, einer der beiden Oberkommandierenden Ägäis-Flotte gehört; dieser war jedoch in Kos während eines Zwischenaufenthaltes der Flotte des Hegelochos, seinen makedonischen Bewachern entkommen: Arr. 3, 2,4 u.7.

⁴¹ Arrian 3,2,7: Ἀλέξανδρος δὲ τοὺς τυράννους μὲν ἐκ τῶν πόλεων ἐς τὰς πόλεις πέμπει χρήσθαι ὅπως θέλοισιν ... – Aus den Angaben im Eresos – Dossier (2. Textfragment Zl. 14 ff., Heisserer S. 38; s. u. Dok. VIII, Anhang 2) geht überdies deutlich hervor, dass in Ägypten vor dem König eine ausführliche Anhörung der gefangengenommenen Machthaber (und sicherlich auch von Abgesandten der Polis) stattgefunden hat; die „Tyrrannen“ haben bei dieser Gelegenheit ihrerseits versucht, politische Anschuldigungen („verleumdungen“) gegen die Bürgerschaft von Eresos zu erheben.

Lässt sich das Vorgehen gegen die Oligarchen-Führer aus Chios vielleicht noch mit den im Sendschreiben vorgesehenen Sanktionen gegen die erste Kategorie von „Verrätern“, die sobald wie möglich in sichere Haft genommen werden sollten, in Übereinstimmung bringen, so ist der Widerspruch im Verfahren mit den Übrigen pro-persisch gesinnten Gefangenen offenkundig.⁴² Hätte man diese – statt nach Ägypten vor den König und sodann in ihre Heimatgemeinden – nicht umgehend auf das griechische Festland vor den Gerichtshof des Synhedrions (in Korinth) bringen müssen? Aus den Dokumenten des Eresos-Dossiers wird jedenfalls deutlich, dass die Prozessverfahren gegen die gestürzten und an den Demos ausgelieferten „Tyrannen“ Agonippos und Eurysilaos tatsächlich in der Heimat-Polis durchgeführt worden sind – allerdings nicht, wie es der Wortlaut bei Arrian zumindest nahelegt, nach Belieben und Willkür, sondern nach einer durch eine διαγράφα („schriftliche Verordnung“) des Königs eigens festgelegten Gerichts- und Prozessordnung.⁴³

Darüber hinaus aber hatte Alexander damals sowohl gegenüber den betroffenen Städten auf Lesbos als auch öffentlich bekannt gemacht, dass er die Tyrannis in hellenischen Polis-Gemeinden prinzipiell ablehne, da sie „ein Vergehen an den Rechten der Bürgerschaft“ sei⁴⁴ – wie sich aus einem wichtigen Zeugnis in der Rede eines enragiert gegen die makedonische Hegemoniemacht argumentierenden Politikers in Athen ergibt. In dieser unmittelbar zeitgenössischen (pseudo-demosthenischen) Rede wird dementsprechend mit Nachdruck auf den Widerspruch zwischen dieser vom König öffentlichkeitswirksam vertretenen Position und der auf der Peloponnes, namentlich in Messene, praktizierten Hegemonialpolitik verwiesen, die sich weiterhin auf eine (vertragsgemäße) Wiederherstellung der beim Abschluss des *eirene*-Bundes bestehenden Herrschafts- und Verfassungsverhältnisse in Hellas berufe.⁴⁵

⁴² Die Ausnahmeregelung für die Oligarchen-Führer aus Chios (mit einer strengen Internierung) lässt sich zum einen wohl aus ihrem besonders hohen sozio-politischen Ansehen bzw. dem ihrer Familie (zumindest bei einem Teil der Bürgerschaft) erklären, ist zugleich aber auch ein Indiz dafür, dass die politische Lage auf der Insel noch immer als sehr fragil eingeschätzt wurde.

⁴³ Vgl. IG XII 2, 526 II Zl. 16 f u. III Zl. 10 f. u. 25 f.-Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass der König und sein Stab – neben der damals aktuellen und administrativ höchst anspruchsvollen Aufgabe der Gründung Alexandriens in seinen (vergleichsweise) riesenhaften Dimensionen – noch Zeit und Kraft gefunden haben, um detaillierte Handlungsanweisungen an eine ganze Serie von betroffenen Polis-Staaten in der Ägäis auszufertigen.

⁴⁴ *Corp. Demosth.* nr. 17 (Über die Verträge mit Alexander“) §7 (S. 84 f. s. o. Anm. 14 u. 15): ὡς ἁδικήματος ὄντος τοῦ πολιτεύματος

⁴⁵ Der Redner bezeichnet daher seine politischen Kontrahenten in Athen polemisch als „Anwälte der Tyrannis“ (τυραννίζοντες). Konkret ging es um die Restitution des Regimes der zeitweise offenbar vertriebenen Söhne des Philiades in Messene; des weiteren wird auf die Etablierung eines pro-makedeonischen Machthabers in Sikyon verwiesen. Zu dem entsprechenden Hinweis im berühmten „Verräter-Exkurs“ in Demosthenes' Kranzrede (Nr. 18) § 295 und den Protest in Polybios' Historien (B. 18 c.14) vgl. H. Wankel, Demosthenes' Rede für Ktesiphon über den Kranz, Kommentar Bd. II (Heidelberg 1976, S. 1247 ff.

Sollen wir also im Hinblick auf die Behandlung der gefangenen Oligarchen-Führer annehmen – u. a. mit V. Ehrenberg⁴⁶ – dass Alexander schon wenige Monate nach seinem Reskript im Ersten Chios-Brief die von ihm selbst dort festgelegten (und eigens auf einen in „panhellenischem“ Sinne werbenden Ton gestimmten) Regelungen wieder umgestoßen hat? Oder soll man sich auf den von Heisserer vorgeschlagenen „Ausweg“ einlassen und die Anweisungen des Königs im Chios-Reskript in den Sommer 334 v. Chr. – in die wenigen Tage zwischen dem Sieg am Granikos und der Einnahme Milets (s. o. S. 83 ff.) – hinaufdatieren?⁴⁷ Dann müssten überdies die in dem epigraphischen Dokument vorgesehenen Maßnahmen in Chios und das Verfahren gegen die pro-persischen Oligarchen und „Verräter“ in der Stadt strikt von dem Vorgehen gegen die nicht minder pro-persisch orientierte „Tyrrannen“-Gruppe um Apollonides abgetrennt werden.⁴⁸ Nicht gerade überzeugend stellt sich auch der von A.B. Bosworth erwogene Lösungsvorschlag dar, wonach die Gefangenen, die Hegelochos zu Alexander verbracht hatte, sich zuvor bereits auf dem griechischen Festland einem Verfahren vor dem Synhedrion unterzogen haben könnten, um dann von dort (ohne definitive Verurteilung) an den König überstellt worden zu sein.⁴⁹

Festzuhalten bleibt, das Arrians Bericht durchaus Lücken aufweist, so dass in der Tat mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass das Synhedrion seinerseits in der Zwischenzeit an die in den Hellenen-Bund zurückkehrenden Polis-Staaten der östlichen Ägäis bereits die volle Gerichtskompetenz zurückgegeben haben könnte – freilich unter dem Vorbehalt einer Zustimmung und weiterer Detail-Regelungen seitens des Königs. Auch mochte es am Sitz des Synhedrions, angesichts der inzwischen von Sparta ausgehenden, akuten Kriegsgefahr auf der Peloponnes, als inopportun erscheinen, hier eine Serie politisch brisanter Prozessverfahren durchzuführen und anschließend auch noch die dort zu erwartenden Kapitalstrafen zu vollstrecken. Arrians Angaben reichen jedenfalls nicht aus, um in diesen Detail-Fragen zu einer hinreichend sicheren Entscheidung zu gelangen. Nur die von Heisserer vertretene Umdatierung des Chios-Reskripts in den Sommer 334 v. Ch. kann mit Bestimmtheit als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden.

Auf eine möglichst rasche Beruhigung der Lage und innere Aussöhnung der Bürgerschaft in Chios zielte im Sendschreiben natürlich, wie schon oben erwähnt, die

⁴⁶ V. Ehrenberg, *Alexander* 1938, S. 28 f; ähnlich urteilt G.Dobesch, *Alexander u. der Korinthische Bund* 1975, S. 92/3.

⁴⁷ A. J. Heisserer, *Alexander' Letter to the Chians*, *Historia* 22, 1973, 203 f. u. ders., *Alexander and the Greeks* 1980, S. 83 ff.

⁴⁸ Die im Sendschreiben vorgesehene Garnisonierung von Chios auf Kosten der Polis (Zl. 17–19) lässt sich jedenfalls kaum von der Einnahme der Stadt im Sommer 332 v. Ch. abheben; die makedonische Bestatzung wurde hier jedenfalls im Frühsommer 331 v. Ch. – auf Bitten einer Gesandtschaft der Chier – definitiv abgezogen: Curtius 4,8,12. Auch die Bemerkung über das absehbare Ende des Seekrieges in der Ägäis (s. o.) passt allein in den Sommer 332 v. Ch.

⁴⁹ A.B. Bosworth, *Comm. I I* S. 268; hierzu passen aber kaum die Angaben in der Arrian-Notiz über die Fahrtroute des Hegelochos von Chios (über das den Persern ebenfalls entrissene Kos) nach Ägypten.

in Aussicht gestellte Terminierung für die Anwesenheit einer makedonischen Garnison in der Stadt, für deren Unterhalt die Gemeinde der Chier aufzukommen hatten (vgl. auch Anm. 33). Schließlich hatte die Polis in militärischer wie in finanzieller Hinsicht ohnehin eine hohe *syntaxis*-Leistung an den König und Bundesfeldherrn zu erbringen: Die angeforderte Bereitstellung von nicht weniger als 20 voll ausgerüsteter Trieren bedeutete immerhin die Mobilisierung und Versorgung von annähernd 4000 Ruderern und Seesoldaten innerhalb des Verbands der hellenischen Bundesflotte. Allerdings ließ das königliche Reskript in diesem Punkte erkennen, dass der von der makedonisch-hellenischen Streitmacht geführte Seekrieg sich inzwischen bereits in der Endphase befand. Die zerstrittenen Parteien in Chios konnten also – bei entsprechender Einsicht und politischem Wohlverhalten – auch hier auf baldige Erleichterungen hoffen.⁵⁰

3 Das zweite Sendschreiben an die Polis von Chios

Chronologisch und inhaltlich schließt sich der zweite Königsbrief, der gleichfalls auf die – nach dem Sturz des pro-persischen Regimes weithin noch ungeordneten – politischen Verhältnisse in Chios eingeht, erkennbar eng an das Reskript Alexanders im ersten Brief-Dokument an. Doch sind von der Aufzeichnung dieses königlichen Sendschreibens, das sich diesmal unzweifelhaft direkt an die Bürgerschaft der Stadt gerichtet hat, leider nur Fragmente erhalten geblieben, so dass die historische Interpretation hier mit erheblichen Textlücken zu kämpfen hat.⁵¹ Schon im ersten, seinem Inhalt nach erfassbaren Text-Abschnitt steht das Delikt des *barbarismós* (Zl.9), des Paktierens von Hellenen „mit den Barbaren“ (d. h. den Persern) unter Missachtung des Kriegsmanifests des hellenischen „*eirene*“-Bundes, im Mittelpunkt. Es folgt wenig später ein Hinweis auf die aktuelle Befreiung der Polis von einer pro-persischen Oligarchie. So kann die Zuordnung dieses Herrscherbriefs an Alexander schwerlich in Zweifel gezogen werden, auch wenn sich dazu im erhaltenen Textbestand keine unmittelbare Angabe findet.

Den ersten Zeilen zufolge ging es zunächst um Anordnungen des Königs, wie bei der Inhaftnahme der unter Anklage stehenden Anhänger des gestürzten Regimes zu verfahren sei: Wer in Chios vertrauenswürdige Bürgen zu stellen vermochte, konnte offenbar (wohl unter Auflagen) auf freien Fuß gesetzt werden, alle übrigen hatten dagegen gefesselt in Kerkerhaft zu verbleiben (Zl. 3–8). Die Verantwortung für diese

⁵⁰ Keinesfalls lässt sich diese geradezu „prognostische“ Anmerkung im Text mit der kritischen Lage im Sommer 334 v. Ch. verbinden, als Alexander im Kampf um Milet notgedrungen den überraschenden Entschluss fasste, seine Flotte aufzulösen und die Kontingente der hellenischen Verbündeten (mit Ausnahme der Athener in die Heimat zu entlassen.

⁵¹ S.SEG XII nr.506; eine genaue Übersicht und Dokumentation zu den Fragmenten und ihrem erkennbaren Textbestand bietet Heisserer 1980, S. 96 f.; s. u. S. 216 f. (Dok. II, Anhang 2).

Sicherungsmaßnahmen und die Durchführung der anstehenden Prozesse sollten die (inzwischen bereits wieder etablierten) städtischen Magistrate übernehmen, die für Nachlässigkeiten, insbesondere im Falle einer Flucht von Häftlingen, mit Geldbußen bestraft werden konnten. Die Gerichtshoheit in den anstehenden Verfahren aber sollte hier eindeutig in der Hand des Demos von Chios und der zuständigen Organe der Polis liegen.⁵²

Diesen ersten Abschnitt könnte man auf den ersten Blick als ein Gegenstück zu der annähernd gleichzeitig nach Eresos übersandten *diagrápha* des Königs (s. o.) auffassen. Doch steht hinter diesem Königsbrief offensichtlich mehr als nur die Übersendung eines „Standardtextes“ an eine Vielzahl von betroffenen Gemeinden, denn schon im folgenden Satz begegnet die spezielle Anweisung (Zl. 8 ff.), dass es von nun an in Chios keine weiteren Verfahren gegen Polis-Bürger (und auch nicht gegen dort ansässige „Mitbewohner“/πάροικοι) – unter der Anschuldigung, sich an den *barbarismós*-Delikten beteiligt zu haben – mehr geben dürfe. Die bedrückenden Erfahrungen, die der König zwei Jahre zuvor in Ephesos hatte machen müssen standen bei dieser Fristsetzung und Mahnung vielleicht auch noch im Hintergrund. Vor allem aber hat Alexander mit dieser klaren Anweisung die Grundlage für eine umfassende politische Amnestie in der Stadt geschaffen: Die schon im Ersten Sendschreiben an Chios (in freilich recht nüchternem Ton) geäußerte Sorge um eine dauerhafte innere Versöhnung und Restitution der Bürgerschaft in einer demokratischen Verfassungsordnung hatte nun eindeutig Vorrang vor jedem Interesse an Verfolgung und Bestrafung ehemaliger Anhänger und Mitläufer der gestürzten pro-persischen Oligarchie. Insofern enthält das Zweite Sendschreiben an Chios auch eine Mahnung, die Entscheidungen des Königs über hellenische Polis-Staaten in der ersten Phase des Asien-Zuges nicht in einen allzu schroffen Gegensatz zu den Leitlinien und Motiven seiner später artikulierten Hellas-Politik (in der Phase von 324/23 v. Chr., s. u. S. 147 ff.) zu rücken.

Im nächsten Abschnitt wechselt der Brief des befehlsgewohnten Königs dann unvermittelt in den Duktus eines persönlichen Empfehlungsschreibens. Es handelt sich um das Schicksal eines noch in der Verbannung lebenden, in der politischen Öffentlichkeit der Stadt jedoch nach wie vor umstrittenen Bürgers, den Alexander mit Nachdruck als seinen persönlichen „Freund“ und Vertrauten bezeichnet (Z.13). Dieser war – ungeachtet seines (im Sendschreiben ausdrücklich betonten) Engagements für

⁵² In Eresos fungierte in dem Verfahren gegen die beiden pro-persischen Tyrannen Agonippos und Eurysilaos die Eklesia höchstselbst als oberster Gerichtshof. In geheimer Abstimmung (in einem der beiden Verfahren sind genaue Angaben zur Auszählung der Stimmen bezeugt: 876 Stimmen für eine Verurteilung mit Verhängung der Todesstrafe, nur sieben Stimmen für einen Freispruch) wurde jeder der beiden „Tyrannen“ abgeurteilt; danach wurde im Gericht noch einmal offen über die Form, in der die Hinrichtung vollzogen werden sollte (mit konkurrierenden Anträgen seitens des Delinquenten und der Ankläger) abgestimmt. Bei Curtius 4, 8, 11 findet sich dazu der bemerkenswerte Hinweis, dass in diesen Prozessen vor dem jeweiligen Volksgericht gegen zahlreiche pro-persische Tyrannen – namentlich werden allein die gestürzten Machthaber in Methymna (auf Lesbos) genannt – auf Folterung vor der Hinrichtung erkannt worden ist.

die Sache der Demokratie und die aus der Stadt verbannten Gegner der Oligarchen – in den Verdacht geraten, an dem Umsturz in Chios und dem „Pakt mit den Barbaren“ beteiligt gewesen zu sein. Darüber hinaus war, wie im Sendschreiben ausgeführt wird, auch schon der Vater dieses „Königsfreundes“ durch ein Verbannungsurteil aus der Stadt verjagt und um seinen Besitz gebracht worden (Z.22 f.). Nun sollte die Polis ihn und seinen Freundeskreis in besonderer Weise bei der Rückkehr ehren und ihnen als „Patrioten“ Vertrauen entgegenbringen. Zum Schluss versichert Alexander dass er, wenn man ihm in dieser Angelegenheit einen Gefallen erweise, in Zukunft noch bereitwilliger auf Bitten und Anliegen der Bürger von Chios eingehen werde.⁵³

Aus diesen Bemerkungen am Ende des Königsbriefs wird deutlich, wo hier – zumindest in Alexanders Perspektive – die Grenzen seiner Herrschermacht liegen sollten: Als siegreicher *strategos autokrator* mochte er souverän über die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen für ein zurückgewonnenes und neu konstituiertes Gemeinwesen befinden. Innerhalb der neuen Ordnung aber hatte dann offensichtlich das Prinzip der Polis-Autonomie zu gelten, die Alexander grundsätzlich zu respektieren suchte. In diesem Bereich wollte er in Einzelfällen lediglich um einen persönlichen Gefallen, ein Entgegenkommen der jeweils zuständigen Gemeinde nachsuchen; von Befehlsgewalt sollte dabei jedenfalls nicht die Rede sein.⁵⁴ Überdies verleihen die verbindlichen Worte und der sehr persönliche Ton, in dem der König sich zu seinem „Freund“ aus Chios bekennt und ausdrücklich auch für dessen Vertraute eintritt, diesem Dokument⁵⁵ einen ganz besonderen Charakter (s. u.).

In der Forschungsdiskussion ist verständlicherweise immer wider versucht worden, die Identität dieses prominenten „Rückkehrers“ nach Chios, für dessen Rehabilitation der König sich so nachdrücklich eingesetzt hat, zu bestimmen: Die im Sendschreiben unzweifelhaft bezeugte Verbannungsstrafe, die bereits den Vater des „Königsfreundes“ getroffen hatte, ließ es verlockend erscheinen, das Sendschreiben mit dem Schicksal des berühmten Historiographen und Publizisten Theopompos von Chios zu verbinden. Dessen Vater Damasistratos hatte um 377 v. Chr. – im Zusammenhang mit der Gründung des Zweiten Attischen Seebundes, (zu dessen ersten und wichtigsten Mitgliedern Chios gezählt hatte) und der gemeinsamen Kriegserklärung der Alliierten an Sparta – wegen seiner Parteigängerschaft für Lakedeimon

⁵³ Zl. 25–29; der Text ist in diesem Abschnitt einigermaßen gut erhalten.

⁵⁴ Zu dem bei Plut. *v. Alex.* 29,5 geschilderten (sehr behutsamen) Vorgehen des Königs in der Affäre des von ihm zur Mitwirkung bei den in Memphis und danach auch in Tyros veranstalteten „musischen Festspiel-Agonen (zur Jahreswende 332/31 und im Frühjahr 331 v. Chr.) angeworbenen, berühmten Tragödien-Schauspielers Athenodoros, der in Athen damals wegen Vertragsverletzung zu einer offenbar hohen Geldbuße verurteilt worden war, s. u. S. 208 (Anhang 1).

⁵⁵ Plutarchs allgemeine, charakterisierende Hinweise auf die Korrespondenzen Alexanders mit seinen engeren Mitarbeitern sind ohne ein gewisses *Fundamentum re* nicht vorstellbar – unabhängig von der Frage, wie viel authentisches Material die in der frühen Kaiserzeit vorliegenden Briefe-*Corpora* des Königs tatsächlich noch enthalten haben mögen.

(λακωνισμός) mit seiner Familie tatsächlich in die Verbannung gehen müssen.⁵⁶ Bezeugtermaßen konnten erst lange nach 377 v. Chr. Theopompos' Rehabilitation und die Wiederaufnahme in seine Heimat-Polis nur durch eine persönliche Initiative des Königs (d. h. durch ein entsprechendes Sendschreiben Alexanders an die Polis von Chios) bewerkstelligt werden.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Empfehlungen in diesem Königsbrief einen politisch noch bis in die Zeit von Alexanders Asienzug in Chios aktiven Bürger betreffen, der an den dramatischen Umbrüchen auf der Insel und an der kleinasiatischen Küste in den Jahren zwischen 334 und 332 v. Chr. direkt, vielleicht sogar in führender Stellung, beteiligt gewesen ist. Eine solche Rolle wird man dem – vorwiegend in Athen oder in der makedonischen Residenz Pella ansässigen – Historiographen, der nirgends als Teilnehmer am Asienzug Alexanders bezeugt wird, kaum zuschreiben wollen. Überdies lässt sich Theopompos' Name auf dem Stein an den inhaltlich erkennbar wichtigen Stellen (bzw. Textlücken) nicht überzeugend unterbringen, wie sich aus Heisserers detaillierten Nachforschungen ergeben hat.⁵⁷ Aber auch der im Text noch gut lesbare PN *Alkimachos* (Zl.10, s. auch o. S. 83 u. Anm. 10) ist wiederholt in die Suche nach dem „Freund“ des Königs einbezogen worden, indem man ihn (in der Akkusativform) in einen (natürlich ergänzten) Textzusammenhang einzufügen suchte.⁵⁸

Lenschau hat hierzu sogar die Ansicht vertreten, der aus der Verbannung heimkehrende „Königsfreund“ und Bürger von Chios sei tatsächlich mit Alkimachos, dem Unterfeldherrn Alexanders, zu identifizieren, der 334 v. Chr. den Auftrag erhalten hatte, mit einer ansehnlichen Streitmacht die aiolischen und ionischen Städte von persischen Garnisonen und den dort eingesetzten Oligarchien zu befreien.⁵⁹ Die Vergabe eines selbständigen Kommandos über reguläre Einheiten des makedonischen Feldheeres an einen Hellenen (statt eines makedonischen Adligen) wäre jedoch in der Ära Alexanders ein völlig singulärer Vorgang gewesen.⁶⁰ Die namentliche Erwäh-

⁵⁶ Zu Theopompos von Chios s. FGrHist 115 T2; zu seinen historiographischen und publizistischen Arbeiten sowie seinen politischen Einstellungen s. generell M.A. Flower, *Theopompus of Chios. History and Rhetoric in the Fourth Century B.C.*, Oxford 1994; vgl. auch K.v. Fritz, *The Historian Theopompus. His Political Conviction, His conception of Historiography*, AHR 46, 1941, 763 ff.

⁵⁷ Heisserer, a.a.O. S. 100 f, besonders S. 106.

⁵⁸ Thomas Lenschau, *Alexander der Große und Chios*, Klio 33, 1940, 207 ff. und Ad. Wilhelm, *Griechische Königsbriefe*, Klio Beiheft 48, 1943 (nr. 1 „Brief Alexanders des Großen an die Chier“) S. 1–16.

⁵⁹ Lenschau zufolge (a.a.O.) soll es für den König durchaus nahe liegend gewesen sein, diese Befreiungsaktion zugunsten griechischer Städte sich einem seiner hellenischen Vertrauten als eigenständiges Kommando anzuvertrauen; schließlich habe Alexander einige Jahre später (326 v. Chr.) den Kreter Nearchos sogar zum Admiral der im Indischen Ozean operierenden Flotte eingesetzt. – Vgl. zu diesem Punkt auch die Argumentation von F. Piejko, *The 2nd letter of Alexander the Great to Chios*, Phoenix 32, 1985, 238 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu auch Heisserers Beobachtungen, wonach auf dem Stein bei dem PN Alkimachos die Überreste des letzten Buchstabens klar auf ein *sigma* hindeuten; damit entfällt u. a. die Basis für Lenschaus kühnen Ergänzungsvorschlag.

nung des Alkimachos im Zweiten Sendschreiben wird man wohl am ehesten damit erklären können, dass dieser hochrangige makedonische Offizier damals auf Chios (oder im näheren Umkreis der Insel) als Befehlshaber über königlich-makdeonische Streitkräfte fungierte (nach Amphoterós' und Hegelochos' Abfahrt von Chios nach Kos) oder aber inzwischen mit dem Kommando über die Garnison in der großen und strategisch wichtigen Stadt beauftragt worden war. Ein Indiz für eine Umdatierung dieses Dokumentes in den Sommer 334 v. Ch. lässt sich jedenfalls aus der Erwähnung dieses prominenten Makedonen nicht gewinnen.

Einen eigentümlichen Charakterzug dieses Sendschreibens stellt freilich nicht nur der freundliche, werbende Ton dar, den der König am Ende des Textes anschlägt, sondern auch die unumwundene persönliche Anerkennung, mit der das politische Engagement des „Königsfreundes“ für den Demos und die Demokratie (als legitime Verfassungsordnung der Polis) hier bedacht worden ist. Mit diesen Worten sollten zunächst wohl auch Besorgnisse in der Bürgerschaft zerstreut werden, von dem jungen König und seinem „Freund“ in Chios sei vielleicht schon bald die Errichtung einer neuen (im engeren Sinne pro-makedonischen) „Stadtherrschaft“ – gegen alle Prinzipien von Demokratie und Autonomie – zu befürchten. Zugleich aber wird deutlich, dass sich Alexander inzwischen auch schon weit von dem „Geist“ einer (angeblichen) „verfassungspolitischen Neutralität“ entfernt hat, die einst, zumindest nach außen hin, beim Abschluss der hellenischen „Friedens-Genossenschaft“ propagiert und in den Statuten der Bundesakte unter der Ägide Philipps II. festgeschrieben worden war (s. o. S. 40 f.). Darüber hinaus zeigen sich hier unübersehbar – und dies schon geraume Zeit vor den Manifestationen nach der Entscheidungsschlacht bei Gaugamela (s. o. S. 53 f. und u. S. 142) – Divergenzen zwischen der Position des Königs und der makedonischen Hegemonialpolitik, wie sie in Hellas vom Statthalter Antipatros (in Alexanders Namen, aber im Geiste Philipps II.) praktiziert wurde. Gegen sie haben sich damals wohl nicht nur auf der Rednerbühne in Athen immer wieder politische Proteste erhoben.

4 Die Restitution des Bürgerverbandes in Mytilene nach den Kriegswirren: das Zeugnis der Inschriften (Dok. III a und b)

Rückkehr und Wiedereingliederung von Vertriebenen und Verbannten mitsamt den damit verbundenen Problemen bilden gewissermaßen ein Generalthema in Alexanders Politik gegenüber den hellenischen Polis-Staaten – von den Maßnahmen in Ephesos (nach dem Granikos-Sieg, s. o.), über die Sendschreiben an den Demos von Chios bis zum umfassenden Verbannten-Erlass und seinen Detailregelungen im Sommer 324 v. Chr. (s. u. bes. S. 156 ff.). Welche Anstrengungen und Herausforderungen eine vom Krieg und inneren Auseinandersetzungen betroffenen Polis zu bewältigen hatte, wenn das Werk einer politisch-sozialen und rechtlichen Re-Integration von größeren Verbannten-Gruppen gelingen sollte, lässt sich besonders gut anhand von

zwei (leider recht fragmentarischen) Inschriften dieser Zeitstufe aus Mytilene erfassen. Dabei zeigt sich im Textbestand auch die Mitwirkung des Königs an, der an dem Prozess der inneren Stabilisierung und Versöhnung in dieser Polis mit seinen Entscheidungen wesentlich beteiligt gewesen ist.

Von den beiden Inschriften ist Dok. III a schon seit dem frühen 19. Jh. bekannt und in der Forschungsdiskussion zumeist mit dem Verbannten-Erlass von 324 v. Chr. in unmittelbare Verbindung gebracht worden.⁶¹ Das Dok. III b wurde dagegen erst 1973/74 bei Ausgrabungen im Stadtzentrum von Mytilene entdeckt; die *editio princeps* erfolgte 1980.⁶² Auffällige ephigraphische Merkmale, vor allem aber der Inhalt der beiden Dokumente sprechen für einen engen historisch-sachlichen Zusammenhang dieser Inschriften.⁶³

Im Text von Dok. III a, dem Schlussteil eines ψάφισμα – Volksbeschlusses, geht es zunächst um Bestimmungen, die jeden Versuch von Angehörigen der beiden „Bürger-Parteien“ – der Rückkehrer auf der einen und „der zuvor in der Stadt Verbliebenen“ auf der anderen Seite – die Versöhnungs- und Amnestie-Vereinbarungen zu verletzen oder zu umgehen, durch harte Sanktionsandrohungen unterbinden sollten. Materiell standen dabei offenkundig Streitigkeiten über die Rückgabe von (konfiszierten und weiterverkauften) Liegenschaften (κτήματα) im Vordergrund. So sollte das Gremium der städtischen βασιλέες in solchen Fällen klar zu Gunsten des Rückkehrers entscheiden, wenn der in der Heimat verbliebene Bürger (und Aufkäufer des damals beschlagnahmten Eigentums) „unlautere Mittel“ einzusetzen versuchte. Falls sich jedoch einer der Rückkehrer eines Verstoßes gegen den vorliegenden Versöhnungs-Vertrag schuldig machte, sollte er zur Strafe keinen (beschlagnahmten oder neu zur Verteilung anstehenden?) Immobilien-Besitz von der Stadt erhalten.⁶⁴ Auch sollten die von

61 IG XII, 2 nr.6; OGIS nr.2 (mit Verweis auf die älteren Editionen, die z.T. sehr problematische Ergänzungen in den Textlücken enthalten); s. ferner M.N. Tod, GHI nr. 201; Heisserer, 1980, 118 ff. (Text S. 123/4) u. die nochmals kritisch überprüfte Text-Edition von Heisserer/Hodot, 1986 S. S. 120/21; vgl. dazu auch die gründliche und scharfsinnige Interpretation von A. Dössel 2003, 159 ff. – V. Ehrenberg, 1938 S. 20 f. hat seine Argumentation, wonach Mytilene (anders als das benachbarte Eresos) kein Mitglied des Hellenen-Bundes gewesen sei, sondern in einem separaten Vertragsverhältnis zu Alexander gestanden habe, wesentlich auf die Datierung des Mytilene-Dokuments in die Zeit des Verbannten-Erlasses von 324 v. Chr. gestützt. – Heisserer a.a.O. hat sich dagegen mit Nachdruck für eine Datierung des Dokuments in die erste Jahreshälfte 332 v. Chr. plädiert und sieht in dem *psaphisma* – Text des *damos* von Mytilene die Adaption eines von Alexander an die Stadt gerichteten (und von dem siegreichen makedonischen Admiral Hegelochos überbrachten) *duagramma* – Reskripts (S. 136 f.).

62 *E.Tsirivakos*, Arch. Delt. 29, 1973/74 (erschieden 1980), Chron. S. 855–865 (mit Taf. 642–644); SEG 36, 750 ; vgl. Dazu auch J.u.L. Robert, REG, 1982, Bull.Epigr. nr. 247 u. die Publikation Heisserer/Hodot, 1986, 109–128. (Taf. 2–3, mit ausführlichem Kommentar).

63 vgl. dazu die epigraphischen Hinweise bei Heisserer/Hodot, 1986, bes. S. 114 f.: noch signifikanter ist in beiden Dokumenten der unmittelbare Zusammenhang zwischen einem noch ungefestigten demokratischen Neuanfang, dem Streben nach politischer Eintracht unter den Bürgern sowie der Verpflichtung zur Amnestie und dem Prozess der einsetzenden Rückkehr von Verbannten-Gruppen.

64 Zu den Möglichkeiten, diese Angabe in Dok IIIa aus der Notiz bei Curtius 4, 8, 13 (über die Erweiterung des Territoriums von Mytilene durch Alexander) zu erklären, s. u. S. 106 f.

den bisherigen Inhabern bereits an ihn abgetretenen Liegenschaften wieder an diese (durch die Hand der städtischen Strategen/στρωταγοί) zurückgegeben werden. da der Rückkehrer die vereinbarte Versöhnung ausgeschlagen und „hinterlistig gehandelt habe“ (Zl. 10: τέχναυ τεχναμένω).

Sodann werden alle magistratischen Kollegien der Stadt mit gewissen Kompetenzen im Bereich von Justiz und innerer Sicherheit – neben den *basilees* und den Strategen werden *Peridromoi* und die *Dikaskopoi* genannt, die Prozesse einleiten oder (zumindest vorläufige) Entscheidungen treffen konnten – strikt angewiesen, in all diesen Fällen keinerlei Klagen anzunehmen, sondern offensiv gegen Verstöße gegen die Versöhnungs-Verträge vorzugehen (Zl. 16).⁶⁵ Denn diese Vereinbarungen seien, wie ausdrücklich versichert wird, vom König geprüft und gebilligt worden.⁶⁶ Inzwischen waren zwar Amnestie und Versöhnungsvertrag beschlossen und ratifiziert worden; eine feierliche Vereidigung der Bürgerschaft auf dieses Abkommen stand jedoch noch immer aus.⁶⁷ Vor allem aber galt es, die vereinbarten Regelungen gegen alle Anfeindungen im politischen Alltag und in der schwierigen sozialen Wirklichkeit zu schützen und durchzusetzen.

Zu den Abmachungen zählte – wie die Textreste in Zl. 19–21 nahelegen – offenbar auch die Einsetzung eines Gremiums von 20 Beauftragten (immerhin durch Volkswahl), das allerdings paritätisch aus den Reihen der Rückkehrer und der in der Stadt verbliebenen Bürger besetzt werden sollte. Dieser Kommission war die Aufgabe gestellt worden, die diversen Streitigkeiten um die Rückgabe von Besitztümern (*ktemata*) zu schlichten und nach Kräften die Versöhnung der beiden „Lager“ innerhalb der Bürgerschaft zu befördern (Zl. 23–30).⁶⁸ Die Konstituierung dieses Gremiums war allerdings noch nicht erfolgt, vielmehr sollte hierfür mit diesem in der Polis auf Stein publizierten *psaphisma* erst die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Schließlich geht aus den Bestimmungen in Zl. 38–50 über die Anberaumung eines allgemeinen Versöhnungs- und Dankopfer-Festes in der Stadt deutlich hervor, dass zuvor die beiden „Lager“ innerhalb der Bürgerschaft – mit eigenen Vertretern im Rahmen einer städtischen Gesandtschaft – sich direkt an den König gewandt hatten,

⁶⁵ Neben den genannten Kollegien und dem demokratischen Bürger-Rat (βολλά) fungierten in der Stadt nach Ausweis dieses Dokuments auch noch das Kollegium der Schatzmeister (ταμίαι) und der πρύτανις als eponymer Amtsträger: Die Demokratie von Mytilene verfügte also damals schon seit einiger Zeit wieder über ihren vollen magistratischen „Apparat“.

⁶⁶ Zl. 28: ταῖς διαλυσίεσσι, ταῖς ὁ βασιλεὺς ἐπέκριννε...

⁶⁷ Die genaue und am Ende für alle verbindliche Ausformulierung dieses Bürger-Eides sollte aber erst der in Kürze, auf der Basis des Volksbeschlusses zu konstituierende „Schlichtungsausschuss“ (s. u.) festlegen (Zl. 31 f.).

⁶⁸ Aus dem Textrest in Zl. 26/27 lässt sich schließen, dass damals, neben Streitigkeiten um die Rückgabe von Liegenschaften zwischen Rückkehrern und „den zuvor in der Stadt Verbliebenen“, wohl auch Konfliktpotential zwischen verschiedenen Gruppen unter den heimkehrenden Verbannten und Flüchtlingen bestanden hat (s. u.).

um mit seiner Hilfe und hegemonialen Autorität zu einer tragfähigen Lösung der anstehenden Probleme zu gelangen. Daher dürfte gerade auch der Plan zur Einrichtung einer paritätisch zu besetzenden Schlichtungskommission, die sich, offenbar für eine Übergangszeit und in glaubwürdiger Vertretung der beiden „Lager“ innerhalb der Bürgerschaft, sogar um die Rückgabe von mobilem (beschlagnahmten) Hab und Gut (χρήματα) und andere Fragen der Re-Integration der Heimkehrer kümmern sollte, mit zu den im Hauptquartier Alexanders getroffenen Vereinbarungen gehört haben. Allerdings wurde dazu in dem *psaphisma* auch unmissverständlich festgelegt, dass alle Vorschläge und Beschlüsse dieser Kommission in letzter Instanz der Volksversammlung des Damos vorzulegen waren und nur hier ihre Ratifikation finden konnten (Zl 32 ff.). Dem außerordentlichen Schlichter-Gremium sollte also im institutionellen Gefüge der Polis-Demokratie von Mytilene durchaus keine (systemfremde) Regierungsgewalt – auch nicht für absehbare Fristen in einer Übergangszeit – zufallen.

Denn zugleich wurde im *psaphisma* dem regulären Rat der Bürgerschaft (der *bolla*) ausdrücklich die Vollmacht zuerkannt, allfällige Versehen und Lücken in diesem grundlegenden Volksbeschluss eigenständig auszufüllen oder im Einzelfall auch Korrekturen vorzunehmen. Denn die Rückkehr-Bewegung von Verbannten-Gruppen hielt offenbar schon seit längerer Zeit an, was angesichts der politisch-militärischen Umbrüche, die in Mytilene während der Jahre 334/33–332/31 in rascher Folge stattgefunden hatten, die Komplexität der aktuellen Situation in der Stadt erheblich vermehren musste: Neben politischen Flüchtlingen, die sich in den Krisenjahren auf der pro-makedonischen Seite engagiert hatten (bzw. für die Sache des Hellenen-Bundes eingetreten waren), gab es sicherlich auch Verbannte, die im Sommer 333 v. Chr. das (zunächst maßvoll und attraktiv erscheinende) Abkommen mit dem persischen Oberkommando unterstützt hatten oder zeitweilig vielleicht sogar Anhänger des 333/32 etablierten pro-persischen „Tyranis“-Regimes gewesen waren.

Jedenfalls muss eine grundsätzliche Anweisung des Königs an die 332 v. Chr. von der Perserherrschaft befreite Stadt, wonach (möglichst) viele der Verbannten Anspruch auf Rückkehr in die Heimat haben sollten, den Ereignissen vorausgegangen sein, die im Dokument III a Erwähnung gefunden haben.⁶⁹ Einen konkreten Hinweis auf Inhomogenitäten im „Lager“ der Rückkehrer dürfte im Stelentext vor allem die Notiz Zl. 36 f. enthalten, dass alle in diesem *psaphisma* festgelegten Regelungen ausdrücklich auch für Heimkehrer gelten sollten, die schon (oder besser: erst?) in der Amtszeit des Prytanen Smithinas in Mytilene eingetroffen waren. Offenkundig

⁶⁹ Zu Recht hat A. Dössel 2003 S. 177 darauf hingewiesen, dass hier (im Dok. III a), wie in der Inschrift aus Tegea (s. u. S. 156 f.), die unterschiedlichen „Lager“ in der Bürgerschaft stets neutral und nicht-politisch benannt worden sind. – in dem Ersten Sendschreiben des Königs an die Polis von Chios (Dok. I, s. o.) war dagegen noch deutlich von dem grundsätzlich strafwürdigen Vergehen des *barbarismós* und entsprechend Beschuldigten die Rede; im Zweiten Chios – Brief (Dok. II) wurde dann jedoch ausdrücklich verfügt, dass Klagen wegen *barbarismós* in der Stadt nicht mehr zugelassen werden dürften, was der Sache nach auf eine politische Amnestie hinauslief.

mussten hier Besorgnisse ausgeräumt werden, dass nur die in der Gesandtschaft an den König bereits vertretenen Gruppen in den Genuss der mit Alexander getroffenen Vereinbarungen gelangen sollten.⁷⁰

Am Ende des Stelentextes sind an den nun ausdrücklich als ratifiziert bezeichneten Volksbeschluss noch einige Bestimmungen – ohne formal klaren Bezug – zu einem in Kürze, am 20. Tag des laufenden Monats, anberaumten Gebets und Opferfest der Polis angefügt worden: Diese Feierlichkeiten sollten offenkundig den Charakter eines Dankfestes annehmen, mit dem insbesondere gegenüber den Hauptgöttern der Stadt alle Gelübde Erfüllung finden sollten, die man öffentlich, anlässlich der Entsendung der (von widerstreitenden Interessen bestimmten, aber schließlich erfolgreichen) Gesandtschaft zum König, abgelegt hatte. Die Ergebnisse dieser Mission boten jedenfalls – und zwar offenkundig auch jenseits der von Alexander getroffenen Entscheidungen und Regelungen in der Verbanntenfrage – Anlass zu großer Freude und Dankbarkeit.

Dieser Befund legt es somit nahe, die hier mehrfach erwähnte Gesandtschaft zum König mit den Angaben in einer knappen Notiz der *Vulgata*-Tradition bei Curtius (4, 8, 12 f.) zu verbinden. Danach soll Alexander im Frühsommer 331 v. Chr., während seines zweiten Aufenthaltes in Südsyrien (Tyros), in Audienzen mit verschiedenen Gesandtschaften aus Griechenland vor allem der Mission aus Mytilene – „wegen der außerordentlichen Treue zu seiner Sache“, die die Stadt im Kampf bewiesen habe – eine hohe Belohnung zugesagt haben: nicht nur den vollständigen Ersatz für alle der Polis entstandenen Kriegskosten (in den Jahren 333 und 332 v. Chr.), sondern auch eine bedeutende Erweiterung ihres Territoriums (wahrscheinlich nicht auf der Insel Lesbos, sondern an der benachbarten kleinasiatischen Küste). Arrians Angaben zu Mytilenes Verhalten im See-Krieg (s. o.) bestätigen durchaus den Tenor in dieser Curtius-Notiz, die ihrerseits freilich mit keinem Wort auf die angespannte innenpolitischen Situation in der Stadt und das 331 v. Chr. natürlich höchst aktuelle Verbannten – Problem eingeht.⁷¹

70 Zugleich geht aus dieser (beruhigenden) Versicherung im Text deutlich hervor, dass die durch die Gesandtschaft zum König erreichten Resultate für die Seite der Rückkehrer insgesamt sehr günstig ausgefallen waren. Dies gilt sicherlich auch für ihre relativ starke, paritätische Beteiligung an der noch zu konstituierenden „Schlichtungskommission“ der Zwanzig. – Grundsätzlich lassen sich freilich über die Größenverhältnisse zwischen der Anzahl der Rückkehrer sowie der an dem (zuvor erfolgten) Verkauf und Erwerb von konfiszierten Grundstücken aktiv beteiligten Bürger und der (mutmaßlichen) Mehrheit der „neutralen“ Daheimgebliebenen in Mytilene, die an diesen „Transaktionen“ nicht teilgenommen hatten, leider keine Aussagen machen.

71 Curtius 4,8,13: *Mytilenaeis quoque ob egregiam in partes fidem, et pecuniam, quam in bellum impenderant, reddidit et magnam regionem finitimam adiecit*. Auch die Gesandtschaften aus Athen und Rhodos sowie Chios erhielten damals vom König in ihren Anliegen überaus günstige Bescheide: so wurde der Polis von Chios ohne Einschränkungen der Abzug der im Ersten Sendschreiben an die Stadt ausdrücklich erwähnten Garnison (s. o.) zugesagt. Im Parallelbericht bei Arrian (3, 6, 1 f.) wird allein die mit besonderer Feierlichkeit und Ehrerbietung vor Alexander auftretende Gesandtschaft

Es liegt auf der Hand, dass die (inzwischen wieder) demokratisch verfasste Polis Mytilene in einer solchen Situation beabsichtigte, den Landbesitz in dem neu gewonnenen Territorium, in Parzellen aufgeteilt, entweder gezielt als „Lastenausgleich“ an besonders hart Betroffene oder aber gleichmäßig als Individualbesitz bzw. korporativ an die Untergliederungen der Bürgerverbandes auszuteilen.⁷² In Verbindung mit der Notiz bei Curtius lässt sich jedenfalls am besten die Angabe im Dokument III a erklären, wonach damals für einen Rückkehrer, soweit er sich nur loyal zum Versöhnungsabkommen verhielt, offenkundig Aussichten auf die Übergabe eines Grundstücks (*ktema*) durch die Polis bestanden.⁷³ Zugleich aber ist mit dieser Kombination auch eine feste Datierung für das *Psaphisma* in Mytilene gewonnen, die sich mit den im Text angedeuteten Gegebenheiten gut vereinbaren lässt: Die Kriegswirren und Umbrüche waren hier noch immer präsent; seit der Befreiung der Stadt und der Wiederherstellung ihrer demokratischen Ordnung war freilich schon mehr als ein volles Amtsjahr verstrichen. Andererseits hielt die Rückkehr-Bewegung unter den Verbannten (von politisch offenbar unterschiedlicher „Provenienz“) noch immer an; hier musste so rasch wie möglich eine Lösung der heiklen Besitzfragen und der Restitution des Bürgerverbandes gefunden werden. Man wird daher auch annehmen dürfen, dass in den griechischen Städten West-Kleinasiens (und des östlichen Ägäisraums), die während der Kriegsjahre 334–332/31 v. Chr. in den Machtbereich Alexanders gelangten oder von den Makedonen zurückgewonnen wurden, schon deutlich vor 324 v. Chr. die mit der Rückkehr von Verbannten – Gruppen zusammenhängenden Fragen – im engen Zusammenwirken von Polis-Institutionen und königlicher Zentrale – geregelt worden sind.⁷⁴

Für die Datierung der Mytilene-Dokumente ist es überdies bezeichnend, dass man sich hier zum Zeitpunkt der Ratifikation des grundlegenden *psaphisma*-Beschlusses sogar noch Gedanken über eine mögliche Rückgabe von beschlagnahmtem mobilen

der Athener erwähnt. – Zum *Peraia*-Gebiet von Mytilene an der kleinasiatischen Küste siehe Strabon, *Geogr.* 13, 1, 51 p. 607 Radt.

72 Als zeitgenössisches Beispiel für eine korporative Nutzung sei hier an die Regelungen der athenischen Polis im Territorium von Oropos erinnert, das den Athenern um 338/37 v. Chr. von Philipp II. – als eine Art Kompensation für die Räumung der attischen Kleruchien auf der thrakischen Hellespont-Halbinsel – auf Kosten Thebens zuerkannt worden war: Das Gebiet ging zu gleichen Teilen in den Besitz der zehn attischen Phylen über; s. u. a. J. Engels 1994 bes. S. 217 ff.

73 Zl. 4 f.; aus diesem klar bezugten Anspruch wird man wohl auch ableiten dürfen, dass eine vollständige Restitution der Rückkehrer in ihren vor der politischen Verfolgung und Verbannung vorhandenen Privatbesitz damals offenbar nicht in Betracht kam (vgl. auch A. Dössel 2003 S. 166). Auch wäre es interessant zu wissen, ob sich die 331 v. Chr. festgelegte Rückgabe-Quote an der 333 v. Chr. von der persischen Seite (freilich mit politisch-strategischen Hintergedanken) angebotenen Lösung (s. o. S. 82 Anm. 7) orientierte. – Die später, im Rahmen des allgemeinen Verbannten-Erlasses getroffene Regelung stand, wie das Dokument aus Tegea (s. u.) zeigt, dem diesbezüglichen Angebot des persischen Oberkommandos recht nahe.

74 Für ein solches einvernehmliches Zusammenwirken auf den jeweiligen Kompetenz-Ebenen finden sich auch im Eresos – Dossier bemerkenswerte Beispiele; s. u. Dok. VIII S. 227 f. Anhang 2.

Eigentum machen konnte (s. o.).⁷⁵ Darüber hinaus aber bleibt festzuhalten, dass es zu der steuernden Mitwirkung des Königs an den Richtlinien und Maßnahmen in der Verbanntenfrage der Polis Mytilene primär wegen der Streitigkeiten zwischen den beiden „Lagern“ in der Bürgerschaft und auf dem Wege einer zuvor in der Stadt selbst vorbereiteten Initiative gekommen ist. Daher ist in dem Dokument, vor allem im Zusammenhang mit der Feststellung der Ratifikation des Volksbeschlusses (Zl. 38) auch nirgends von einer Absicht oder weiter geltenden Verpflichtung der Polis die Rede, die im *psaphisma* festgeschriebenen Bestimmungen noch einmal als Vorlage an den König zu übersenden. Vielmehr blieb hier, mit erkennbarem Nachdruck, das Entscheidungsrecht der demokratischen Institutionen in der Stadt gewahrt. Gleichzeitig lässt sich im Hinblick auf die beiden Sendschreiben Alexanders an den Damos von Chios wie auf die in Mytilene auf Geheiß des Königs beschlossenen Regelungen durchaus eine Akzentverschiebung zu Gunsten einer entschlossenen praktizierten Amnestie und eines raschen und vollständigen Ausgleichs innerhalb der Polis – Bürgerschaft beobachten.

Diese Entwicklung lässt sich gerade auch an den inhaltlichen Berührungen zwischen den Angaben und Bestimmungen am Ende von Dok. III a und dem ersten Teil von Dok. III b deutlich ablesen: Hier wird berichtet, dass Rat und Volk von Mytilene für die Zukunft in aller Form ein Gelübde zur Ausrichtung eines großen Dankopfer-Festes (verbunden mit einer Prozession) abgelegt haben, falls ihr politisches Anliegen – eine dauerhafte Demokratie (*δημοκρασία*) und ein möglichst friedlich-loyales Zusammenleben der Bürger in ihrer Polis – mit göttlicher Hilfe in Erfüllung gehen sollte. Die zwölf (olympischen Haupt-) Götter, vor allem *Zeus* – in seiner Verbindung mit der Gattin *Hera* (*Heraios*), als Götterkönig (*Basileus*) und als „Stifter der Eintracht“ (*Homonoios*) – und daneben die Personifikationen *Homonoia* („Eintracht“), *Dike* („Gerechtigkeit“) und die „Vollbringerin/das Vollbringen des Guten“ sollten im Gebet zur Mitwirkung aufgerufen und durch das Dankopfer-Gelübde günstig gestimmt werden.⁷⁶

⁷⁵ A. Dössel 2003 S. 173 ist in der Frage der Datierung der Dokumente aus Mytilene der Argumentation von H.J. Gehrke 1985 S. 122 A 33 gefolgt, der auf die von Alexander noch 332/1 v. Chr. gegenüber Chios demonstrierte Strenge verweist und daher die hier auf eine möglichst einvernehmliche Lösung der (wie immer) schwierigen Verbannten-Frage in Mytilene zielenden Maßregeln des Königs mit dem allgemeinen Verbannten-Erlass von 324 v. Chr. verbinden will. Tatsächlich hatte jedoch schon das Zweite Sendschreiben des Königs an Chios (s. o. S. 97 f.) eine deutlich auf eine Amnestie und eine rasche Versöhnung innerhalb der Bürgerschaft gerichtete Haltung des Königs erkennen lassen, nachdem die Prominenz unter den pro-persischen Parteigängern hart bestraft worden war. Auch stellt sich die Frage, ob in einer so unmittelbar von den Kriegswirren 334–332 v. Chr. heimgesuchten Stadt das Problem der Rückkehr und angemessenen Wiedereingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge bis zum Sommer 324 v. Chr. einfach „vertagt“ werden konnte. Auf die bei Curtius bezeugte Gesandtschaft aus Mytilene zu Alexander und die vom König verfügte Belohnung dieser Stadt sind weder Gehrke noch Dössel eingegangen.

⁷⁶ Zu diesen Personifikationen, von denen *ὁμόνοια* („bürgerliche Eintracht“ innerhalb der Polis) schon in der Endphase des Peloponnesischen Krieges eine wichtige Rolle spielte; s. die Erläuterungen von Heisserer/Hodot 1986, 112 f. – Dagegen dürfte das von Alexander im Frühjahr 331 v. Chr. in Mem-

An diese feierliche Anrufung mit offiziellem kult-religiösen Gelöbnis schließt auf dem Stein ein weiterer Beschluss von Volk und Rat der Stadt an (Zl. 13 ff.), in dem Grundfragen des Strafrechts der Polis und die damit verbundenen Probleme der aktuell anstehenden Amnestie, verbunden mit der Rückkehr der Verbannten, behandelt worden sind. Alle Verbannungs- und Todesurteile, die in einem ordentlichen, der Rechtsordnung entsprechenden Verfahren (κατὰ τὸν νόμον) gefällt worden sind, sollen ihre Gültigkeit behalten. Anders solle dagegen bei ungesetzlichen Verfahren, die während einer Krisen- und Umbruchsphase stattfanden, entschieden werden, wenn „auf andere Weise“ ein Bürger von Mytilene oder ein Mitbewohner der Stadt – und zwar im Amtsjahr des Prytanen Ditas (Sohn des Saonymos) – seiner Rechte beraubt und in die Verbannung getrieben oder gar hingerichtet worden war.⁷⁷

leider bricht der Text hier ab; die letzte Zeile lässt jedoch noch erkennen, dass der Volksbeschluss im Folgenden wohl auf die Frage der Rückgabe von enteignetem Besitz und von Geldmitteln (*chrémata*) eingegangen ist. Erkennbar aber bleibt, dass man seitens der gerade erst wiederhergestellten Demokratie in der befreiten Polis sehr darum besorgt gewesen ist, dass die – vom makedonischen König hier wie andernorts verlangte – Rückkehr der Verbannten (im Verbund mit den entsprechenden Amnestie- und Ausnahmeregelungen) nicht zu einer gravierenden Beschädigung der überkommenen Rechtsordnung führte. Amnestie- und Rehabilitations-Beschlüsse sollten daher auf die Opfer einer zeitlich eng bemessenen Phase in der Zeit der Kriegswirren und Verfolgungen beschränkt bleiben. Hinter der Sorge um die Rechtsordnung mochten sich hier aber vielleicht auch handfeste Interessen innerhalb der Bürgerschaft an einer möglichst weitgehenden Bewahrung des *status quo* verbergen.

Den weiteren Gang der Dinge kann man sich dann – in Analogie zu dem in Alexanders Ersten Sendschreiben an Chios (Dok. I, s. o.) vorgesehenen Verfahren – leicht ausmalen: Streitigkeiten in der Stadt (zwischen heimkehrenden Verbannten und den „Daheimgebliebenen“) über das von der Polis zunächst wohl allzu engherzig ausgestaltete Rückkehr- und Rückgabe-Gesetz machten eine entsprechende Gesandtschaft zum König erforderlich. Dieser beschränkte sich im Falle von Mytilene jedoch nicht damit, lediglich die Regelungen der Polis, die sich im See-Krieg 333 v. Chr. über längere Zeit tapfer gegen die Übermacht der persischen Reichsflotte behauptet hatte, in der Verbannten-Frage zu überprüfen und mit Richtlinien für das Rückgabe-Verfahren „auszuhelfen“, sondern schuf hier mit großzügigen Geldzahlungen und der Erweiterung des städtischen Territoriums neue Voraussetzungen für einen dauerhaften Ausgleich zwischen den „Lagern“, die sich zuvor in der Bürgerschaft herausgebildet

phis (vor dem Ausmarsch nach Syrien) mit dem gesamten Heer gefeierte Opferfest für *Zeus Basileus* (Arr. 3, 5, 2) primär dem ägyptischen Götterkönig Ammon-Re gegolten haben; s. Bosworth, *Comm. I* S. 275).

⁷⁷ Zl. 16 ff.; bei der Verfolgung von Metöken stand vermutlich, wie schon 404/3 v. Chr. in Athen unter der Oligarchie der „Dreißig“, der politisch-rechtlich relativ einfache und rasch durchführbare, konfiskatorische Zugriff des herrschenden Regimes auf das (mobile) Privatvermögen dieser Einwohner ohne Bürgerrecht im Vordergrund.

hatten. Diese Situation wird im Textbestand von Dok. III a konkret fassbar, während in den einige Zeit zuvor gefassten Beschlüssen, die im Dok. III b aufgezeichnet worden sind, noch die Sorgen um das Gelingen des demokratischen Neuanfangs und des politisch – sozialen Ausgleichs innerhalb der Bürgerschaft überwiegen.

5 Alexanders „Bescheid“ für die Polis von Priene (Dok. IV)

Wichtige Erkenntnisse über Alexanders politisches Handeln und seine Einstellung gegenüber den hellenischen Städten im zurückgewonnenen Ägäis-Raum wie in seinem kleinasiatischen Herrschaftsbereich lassen sich des weiteren aus dem (leider fragmentierten) Text eines königlichen „Erlasses“ ableiten, der aktuelle Probleme, aber auch prekäre Existenzfragen der Polis Priene betraf. Die Bürger der Polis-Gemeinde haben dieses Dokument bekanntlich auf die Blöcke der Vorderseite des südlichen Anten-Pfeilers an der Cella des Tempels der *Athena Polias*, der Hauptgotttheit der Stadt, einmeißeln lassen. Aus engen Übereinstimmungen in der Schriftform mit Dokumenten, die der Blütezeit des Diadochen Lysimachos als Herrscher in Kleinasien entstammen, lässt sich erschließen, dass diese Aufzeichnung an höchst prominenter Stelle im Tempelhaus erst unter der gefestigten Königsherrschaft des Lysimachos in den 290er Jahren erfolgt ist – um die in diesem „Erlass“ festgelegten (und offensichtlich als sehr vorteilhaft eingeschätzten) Regelungen Alexanders für die Polis sichtbar unter den Schutz der Stadtgottheit zu stellen und damit gegenüber dem aktuellen Oberherrn und für die weitere Zukunft abzusichern, zumindest in kultisch-religiöser und politisch-moralischer Hinsicht.⁷⁸ Schließlich prangte oberhalb der Aufzeichnung des königlichen „Bescheids“ in besonders schönen, monumentalen Buchstaben auch noch die Weihinschrift: „König Alexander hat dieses Tempelhaus (ναός) der Athena Polias geweiht“.⁷⁹

Da Alexander auf dem raschen Anmarsch gegen Milet (nach dem Granikos-Sieg, s. o. S. 87 f.) unzweifelhaft auch das Gebiet von Priene berührte, hat das Datum „Frühsommer 334 v. Ch.“ in der archäologisch-historischen Forschung als *terminus ad quem* für den eigentlichen Baubeginn (oder aber die Vollendung) dieser spätklassisch-ionischen Tempel-Anlage eine große Rolle gespielt. Darüber hinaus hat man

⁷⁸ S. hierzu die kritische Untersuchung von S.M. Sherwin-White, *Ancient archives: The edict of Alexander to Priene, a reappraisal*, JHS 105, 1985, 69 ff.; die Autorin sieht in dem Dokument einen unter der Redaktion bürgerlicher Amtsträger an Ort und Stelle gebildeten „Extrakt“ aus einem vom König an die unter seine Herrschaft geratene Polis übermittelten *diagramma*-Bescheids. Richtig ist sicherlich, dass die „Redaktoren“ in Priene sich ein explizites Anschreiben mit formellem Gruß des Herrschers an die Polis hier wohl nicht hätten entgehen lassen.

⁷⁹ S. auch F. Frh. Hiller v. Gärtringen, *Die Inschriften von Priene*, Berlin 1906 (IP, Nr. 1 u. 156); vgl. dazu A.J. Heisserer (1980) S. 145 f. (unter Hinzufügung weiterer, kleinerer Text-Fundstücke aus London und Berlin). – In Priene ist in einem epigraphischen Dokument sogar ein eigenständiges, offizielles Heiligtum der Stadt für den Alexander – Kult bezeugt: IP nr. 108 Zl. 75.

sogar die komplette Neugründung dieses einheitlich nach hippodamischem Muster angelegten Stadtzentrums auf den Erobererkönig zurückgeführt.⁸⁰ Auch für Alexanders Königsbrief (IP, nr. 1), dessen Textbestand vor allem im Schlussteil große Lücken und Beschädigungen aufweist, hat man zunächst eine Datierung in das Jahr 334 v. Chr. vorgenommen; erst E. Badian hat erkannt, dass dieses von der Stadt höchst ehrenvoll an heiliger Stätte aufgezeichnete Sendschreiben seinem Inhalt nach bereits eine gründliche Revision und Ergänzung früherer Regelungen des Königs für die Polis Priene enthalten hat.⁸¹

Neben dem ausdrücklichen Erlass der (bisher von Priene zu erbringenden) *syn-taxis* – Leistungen (Zl 13 f.) sind die Anweisungen des Königs zum Status der in der Ortschaft *Naulochon* wohnenden Bürger von Priene (Zl. 2 f) noch am besten zu erfassen: Diesen Bürgern sind hier – im Rahmen der Polis von Priene im Ganzen – uneingeschränkte Freiheitsrechte (*eleutheria* und *autonomia*) zuerkannt worden. Darüber hinaus sollten von nun an aber auch nur sie das Recht auf Haus- und Grundbesitz in dieser (archäologisch noch nicht ermittelten) Ortschaft besitzen. Mit dieser Bestimmung wurden freilich implizit alle anderen Einwohner im Ort auf den Status von (land- und grundbesitzlosen) Metöken herabgedrückt, die für ihre bisherigen Wohn- und Arbeitsstätten Miete und Pacht zu entrichten hatten. Das Schicksal *Naulochons* war damit grundsätzlich in die Hände der Bürgerschaft von Priene gegeben worden.⁸²

Dem Ortsnamen entsprechend (= „Schiffslager“, „Ankerplatz“) haben wir uns *Naulochon* als einen Hafensplatz an der Mykale-Vorgebirgsküste (am Nordrand der Bucht von Milet, nahe dem Festlandsterritorium der Samier) vorzustellen.⁸³ An diesem Ort hatte es seit der Mitte des 4. Jh. v. Chr., wie einschlägige Münzfunde belegen, offensichtlich starke Separations- und Selbstständigkeits-Bestrebungen gegeben. Dement-

80 Vgl. dazu den kritischen Forschungsüberblick und die gründliche Analyse von H. Botermann, *Wer gründete das neue Priene?* *Hermes* 122, 1994, 162–187. Botermann plädiert überzeugend für die Hypothese, dass die aufwendige Neugründung Prientes (am Südbang des Mykale-Gebirges, zum Määndertal hin) bereits auf Initiativen der karischen Hekatomniden-Dynasten (und amtierenden Satrapen des Achaemeniden-Reichs) Mausolos oder Idrieus (s. u.) zurückgeht. Der Tempelbau wäre dann durch Alexander finanziell gefördert (und ca. 295 v. Chr. schließlich beendet) worden.

81 E. Badian, *Alexander the Great and the Greeks in Asia*, in: *Ancient Society and Institutions* (Studies presented to V. Ehrenberg) Oxford 1966, S. 37–69, bes. 47 f. – Die Bedenken die S.M. Sherwin-White (a.o. Anm. 278) gegen Badians Schlussfolgerungen aus dem Erlass der *σύνταξις*-Leistungen der Stadt an Alexander äußert, treffen nicht den historisch relevanten Sachverhalt: Zum einen spricht viel dafür, dass der *eirene*-Bund von Korinth sich auch in diesem Punkt an den Strukturen des 2. Attischen Seebundes orientiert hat. Zum anderen waren die *syntaxis*-Zahlungen der Bündner-Staaten immer nur für zuvor festgelegte Aufgaben in bestimmter Höhe (nach einem entsprechenden Schlüssel) zu erbringen; es ahndelte sich dabei also keineswegs um einen *phoros*-Tribut noch um eine einmalige Kontribution, sondern um Leistungen innerhalb einer grundsätzlich fortbestehenden Verpflichtung in einem Bündnis-System.

82 Von einer Vertreibung der Ansiedler in *Naulochon*, die das Bürgerrecht Prientes nicht besaßen, in die (in Zl. 11/12 genannten) „Dörfer“/κῶμαι kann hier allerdings keine Rede sein: gegen Badian a.a.O. S. 49.

83 Vgl. die Kartenskizze bei Heisserer a.a.O. S. 195.

sprechend ist Naulochon auch im Stationenkatalog (hinsichtlich der Aufnahme von argivischen Sakralgesandten) der *Thearodoken*-Liste von Argos (ca. 330 v. Ch.) noch wie eine selbstständige Polis aufgeführt worden.⁸⁴ Man wird also die Entscheidung in Alexanders Sendschreiben gegen den auffällig gewordenen „Separatismus“ in Naulochon und zugunsten der Integrität der Polis von Priene *nicht wesentlich vor* das Jahr 330 datieren können.

In diese Phase des Alexander-Zuges aber fügt sich, wie bereits *E. Badian* (a.a.O.) zu Recht hervorgehoben hat, die explizite Aufhebung der *syntaxis*-Verpflichtungen für die Polis bestens ein. Darüber hinaus sollte mit diesem Zugeständnis des Königs offenbar auch der Rückzug der in Zl. 15 erwähnten (makedonischen) Garnison (φρουρά) und eine (zumindest partiellen) Wiederherstellung der Gerichtshoheit einhergehen.⁸⁵ All dies passt gut in den Rahmen der von Alexander in Ekbatana vor der Heeresversammlung demonstrativ verkündeten Beendigung des hellenische „Bundeskrieges“ (s. o. S. 19). Pflichtleistungen der Polis und die Präsenz makedonischer Garnisonen auf ihrem Territorium widersprachen jetzt allzu sehr dem „Freiheits“-Status, der in dem Königsbrief so nachdrücklich hervorgehoben wurde und auf den nunmehr über längere Zeit in den Präskripten der Volksbeschlüsse von Priene eigens hingewiesen worden ist.⁸⁶

Die Entscheidung des Königs in der Naulochon – Frage und seine Bereitschaft, den in Planung und Aufbau befindlichen Tempel für Athena Polias großzügig zu unterstützen, stellen für die Stadt zweifellos außerordentliche Gunsterweise dar. Der Erlass der bisher zu erbringenden *syntaxis* – Leistung kann daher, nach Lage der Dinge, schwerlich als eine weitere, enorme Privilegierung Prienes verstanden werden.⁸⁷ Eine solche Einzelfall-Regelung setzte vielmehr einen allgemeinen Rechtsrahmen voraus, der viele (wenn nicht alle) hellenischen Bundesgenossen mit einschließen konnte und sollte: Und in der Tat lassen sich im Formular zeitgenössischer Dokumente aus den ionischen Polis-Gemeinden Erythrai und Kolophon ebenfalls „Freiheits- und Autonomie“ – Bekundungen feststellen, die mit der Formel in den Präskripten der Inschriften von Priene übereinstimmen. Man wird also auch hier an

84 S. SEG XXII (1968) Nr. 189 und P. Charneux, BCH 90, 1966, 156 ff.

85 Die Garnison dürfte 332 v. Ch. von Hegelochos nach Naulochon verlegt worden sein, nachdem im Jahr zuvor die persische Flotte unter Memnons Führung zeitweilig sogar Milet wieder unter ihre Kontrolle gebracht haben (s. o.). Ob sich in dieser Kriegsphase (334/3 v. Chr.) unter den Einwohnern von Naulochon stärkere pro-persische Tendenzen gezeigt hatten, bleibt hier unklar – Zu der (leider ganz verstümmelten) Bestimmung über die einerseits in Priene, andererseits beim König („bei uns“) zu entscheidenden Prozessverfahren τὰς δίκας) s. Zl. 18 ff.

86 Vgl. IP nr. 2, 3, 6 u.7.

87 334 v. Chr. hatte Alexander ausnahmsweise in Ephesos einen Steuer-Erlass verfügt – aber nur in der Form einer Zuwendung für das berühmte Artemis – Heiligtum (s. o. S. 80 f.), das zuvor von dem pro-persischen Regime in der Stadt beraubt und geschändet worden war. – Dagegen überzeugt die von *E. Badian* (s. o. Anm. 81) und *H. Botermann* (s. o. Anm. 80) geübte Kritik an der Authentizität der Erzählung von Alexanders vergeblichen Bemühungen, in Ephesos als Stifter des Tempel-Neubaus anerkannt zu werden.

Bekundungen von Dankbarkeit und Freude über den von Alexander bereits in Persepolis beschlossenen (s. o.) und mit der feierlichen Entlassung der griechischen Bundeinheiten in Ekbatana bekräftigten Friedens- und Freiheitsstatus für die Gemeinschaft der Hellenen zu denken haben.⁸⁸ Überdies darf man in diesen Befunden wohl auch ein weiteres starkes Indiz für die Annahme sehen, dass die ionisch – kleinasiatischen Städte schon seit 334 v. Chr. als Mitglieder in den von Alexander geführten *eirene*-Bund der Hellenen aufgenommen worden sind.

Dass Alexander sich im Fall von Priene so eindeutig für die Integrität des angestammten Territoriums einer alt-ionischen Polis-Gemeinde ausgesprochen hat, verdient ebenso unsere Aufmerksamkeit wie die Tatsache, dass in den Vorstellungen des Königs der Bürgerstatus in einer hellenischen Polis mit einem exklusiven Anspruch auf den Erwerb und Besitz von Grund und Boden verbunden gewesen ist. Dieses Prinzip, das für eine ausreichende Versorgung möglichst aller Polis-Bürger mit Haus- und Gartenland sorgen sollte, war allerdings in den Rechtsordnungen zahlreicher griechischer Staaten, nicht nur in Athen, fest verankert.⁸⁹ Gleichwohl wird man bei dieser Auffassung des Königs die erkennbare Nähe zu den *politeia* – Vorstellungen, wie sie in Aristoteles, *politiká*-Schriften – mit klar artikulierten Sympathien für eine in ihren sozialen Rahmenbedingungen ausgeglichene und damit für eine stabile Rechtsordnung hinreichend qualifizierte Demokratie (= *politeia*) – entwickelt worden sind, schwerlich für einen Zufall halten können.⁹⁰ In dieser Hinsicht wird man wohl auch in den Grundzügen der vom König festgelegten „Ausführungs-Bestimmungen“ zu dem allgemeinen Verbannten-Erlass (s. u. S. 147 ff.) mit Einsichten und Anregungen aus der „politischen Schule“ des Aristoteles rechnen können.

Wenn der Polis Priene hier in den von Alexander getroffenen Regelungen im Westen und an der Küste entlang eine sicherlich willkommene Absicherung ihres

⁸⁸ S. IK1 (Erythrai I, edd. Engelmann/Merkelbach, 1972) nr. 31, Zl. 6 ff. Welles, RC nr. 15 sowie L. Robert, *Rev. Phil.* 62, 1936, 158 f, vgl. auch Heisserer (1980) S. 166 f.

⁸⁹ In Priene zeigt sich dies zeitnah und deutlich u. a. in den entsprechenden Einschränkungen im Ehrendekret für den Ephesier Megabyzos (IP nr.3, Zl. 12 f.).

⁹⁰ Tatsächlich lassen sich zahlreiche Belege aus Aristoteles' *politika* –Schriften dafür beibringen, wonach eine maßvolle Demokratie (= *politeia*), die sich entschieden von populistisch-radikalen Regimen abgrenzte und im Innern um einen tragfähigen sozialen Ausgleich bemüht blieb, zugleich auch über eine stabile Rechtsordnung verfügte; vgl. u. a. 4, 4, 3 ff., 1282 b; 4, 5, 3 f., 1292 b–1293 a; 4, 6, 1 f., 1293 b–1294 a; 5, 4, 6, 1305 a; 5, 7, 11, 1309 a; 5, 8, 21, 1312 b; 6, 1, 6, 1317 b; – Selbstverständlich kam für den König die Polis–Demokratie wohl als eine Art „Regel-Verfassung“ für die hellenische Staatenwelt, keineswegs jedoch als ein für alle urbanen Zentren in seinem riesigen asiatischen Herrschaftsbereich verbindliches, gewissermaßen „universelles“ Modell in Betracht. Umgekehrt ist es daher sicherlich abwegig, wenn R. Lane Fox aus der positiven Bewertung der in eine feste Rechtsordnung eingebundenen „Aristokratie“ von Nysa in Nordwest-Indien (unter der Regierung eines Stadt-Königs – Arr. 5, 2, 2) eine prinzipielle Vorliebe Alexanders für aristokratisch-oligarchische Verfassungsformen ableiten will – ohne auf die ganz anders lautenden Quellenzeugnisse für den Bereich der hellenischen Staatenwelt näher einzugehen.

Territoriums zuerkannt worden ist,⁹¹ so wurde doch gleichzeitig auch eine klare Abgrenzung sowohl zum östlichen Hinterland (mit genauen Ortsangaben) als auch zum unteren Mäander-Tal hin vorgenommen.⁹² Die Einwohner der namentlich aufgeführten Ortschaften und Landstriche, insbesondere die (nicht-hellenischen) *Pedieis* („Leute der Ebene“), sollten, wie ausdrücklich festgestellt wird, auf dem Besitz des Königs, d. h. in dem Gebiet der angrenzenden Satrapie Karien, tributpflichtige Untertanen sein und bleiben. Man wird dabei allerdings nicht übersehen dürfen, dass es in diesem Raum (bis zu den ost-ägäischen Inseln hin) durchaus auch als notwendig erscheinen mochte, für eine präzise Grenzziehung zu sorgen: Schließlich war diese Region zuvor, unter dem jahrzehntelangen Regiment der karischen Hekatomniden-Dynastie (in zumeist nur lockerer Abhängigkeit vom Achaemeniden-Reich), *de facto* wie ein kohärenter Herrschaftsbereich behandelt worden.⁹³

Der Wortlaut des übermittelten königlichen „Edikts“ lässt in seiner pointierten Gegenüberstellung jedenfalls keinen Zweifel an Alexanders Willen zu, eine deutliche Trennlinie zwischen dem Bereich einer (wiederhergestellten) hellenischen Polis-„Autonomie und -Freiheit“ und dem angrenzenden Untertanen-Gebiet der (auf Dauer tributpflichtigen) Satrapien von Karien und Lydien zu ziehen. Auch wird man die *strukturelle* Bedeutung dieser Differenzierung im Herrschaftssystem Alexanders schwerlich in Abrede stellen können.⁹⁴ Schließlich hat es eine vergleichbare Eximierung aus der vom Achaemeniden-Reich übernommenen Satrapien-Ordnung unter Alexander sonst nur noch für die Stadtstaaten auf Zypern und die phönikischen Gemeinwesen an der Levante-Küste gegeben, die sich dafür bekanntlich mit einer in ihrer Münzprägung noch fassbaren Freiheits-Ära ab 332/31 v. Chr. umgehend „revanchiert“ haben.⁹⁵

91 Auf diese (positive) Entscheidung des Erobererkönigs hat sich dann offensichtlich der spätere Schiedsspruch der Rhodier (2. Jh. v. Chr.) in dem langwierigen Grenzstreit zwischen Priene und Samos bezogen: IP nr. 37, Zl. 146. Jedenfalls ist auch diese (sehr umfangreiche) Urkunde von der Stadt eigens auf den Quadern des südlichen Anten-Pfeilers des Athena-Tempels aufgezeichnet worden.

92 Zl.9 f; von der genau markierten Grenze des Territoriums von Priene gegenüber dem Gebiet der *Pedieer* ist auch im Ehrendekret für Megabyzos (IP br.3, Zl14 f) die Rede.

93 Offenkundig verfügte der (stets mobile) Verwaltungsstab Alexanders über sehr genaue Unterlagen und Detail-Informationen, die in die Entscheidungen des Königs verbindlich eingearbeitet werden konnte; s. u. IV S. 135 ff.

94 Der Umstand, dass später der von Alexander (331 v. Chr.) für den gesamten Machtbereich im cis-taurischen Kleinasien eingesetzte „Finanzdirektor“ Philoxenos (Berve II nr. 793), der in Sardeis (neben dem für Lydien zuständigen Satrapen) residierte, gelegentlich sogar in Ephesos, nach gewaltsamen Unruhen (Polyainos *strat.* 6, 49), als Vertreter der Zentralmacht intervenierte (während der Harpalos-Affäre 324/3 v. Chr. auch in Rhodos), steht mit diesem Prinzip nicht in Widerspruch.

95 Vgl. Arr. 3, 6, 4 (und Curtius 4, 8, 14); allerdings wurde für diese Staaten, die offensichtlich außerhalb des Satrapie – Gebiets von Syrien verbleiben sollten, zugleich ein für sie zuständiger „Finanzkommissar“ zum Einzug der für den König bestimmten Steuern bestellt; hier gab es also, anders als in Hellas, auch nach 331 v. Chr. ein umfassendes System einer allgemeinen Abgaben-Verpflichtung mit regelmäßiger Steuer-Eintreibung durch einen Amtsträger aus der zentralen Administration. – Politisch hat Alexander in diesem Bereich – ebenso wie bei den kyprisch-griechischen Gemeinwesen

– auf das historisch und in gesellschaftlicher Hinsicht noch fest verankerte Stadt-Königtum gesetzt; s. dazu die politische Argumentation für die Notwendigkeit eines Fortbestands der lokalen kyprischen Monarchien in Isokrates' "Euagoras", bes. §§ 19 f. u. 47 ff. (vgl. dazu auch den Tenor in Isokrates' weiteren „kyprischen“ Denkschriften: *Or.* II u. III). – Eine gewisse Durchbrechung des allgemeinen, auf Satrapien-Verwaltung und genereller Abgaben-Verpflichtung basierenden Herrschaftssystems stellte vielleicht auch die (330 v. Chr. von Alexander gewährte und wohl recht weitgehende Privilegierung der (einstmals um Kyros II. hochverdienten) Ariaspener-„*Euergetai*“-Völkerschaft dar (*Arimaspoi* in der *Vulgata*: Diod. 17, 81, 1–2; Curtius 7, 3, 1 f.; Trogus-Justin 12, 5, 9 sowie Metz. Epit. 4), die über Wohnsitze in der Drangiana-Region (Zentral-Iran) verfügte: Arr. 3, 27, 4–5; in der kleitarchischen Tradition ist in diesem Zusammenhang freilich nur von Geschenken seitens des Königs an diese Volksgruppe die Rede; ihre Unterstellung unter das Kommando eines königlichen „Strategen“ bzw. Bevollmächtigten bleibt davon unberührt. Zur Forschungsdiskussion s. Bosworth, *Comm.* I S. 367 f. – Auch in seinem Herrschaftsgebiet in Nordwest-Indien hat Alexander grundsätzlich an der (in diesem Raum offensichtlich unbekannt)en Satrapien-Gliederung und -Administration (zunächst über und dann immerhin noch neben den einheimischen Königstümern) festgehalten. Zu der am Ende (324/23 v. Chr.) verfügten Privilegierung zumindest des Poros-Reiches (östlich des Indus) und den gleichzeitig entwickelten Plänen zur analogen Errichtung einer *autonomia*-Zone im Bereich des (freilich noch zu erobernden) süd-arabischen Raumes s. u. S. 179 f.